

# wp.net-journal

DIE UNABHÄNGIGE STIMME DER

MITTELSTÄNDISCHEN WIRTSCHAFTSPRÜFUNG



## Oh Du schönes M-DAX-Big4-Oligopol

M-DAX BLEIBT DEM DAX-30 NICHTS SCHULDIG

## Neue Herausforderungen für den Prüfungsausschuss

UMSETZUNGSFRIST: JUNI 2016

## Chamäleon „Gesellschafterdarlehen“

FINANZGERICHT SCHAFFT WECHSELBAD DER BETRACHTUNG



# DAS APAK-DEBAKEL

JUSTITIA VOM LG BERLIN NIMMT PRÜFERAUF SICHT IN DIE ZANGE

# INFO



**wp.net** – die unabhängige politische Vertretung  
für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Mit **wp.net** ...

- 1.** Spezialfortbildungen für die Übernahme von neuen Prüfungsaufgaben
- 2.** Qualitätssicherung dank mehr als zehn QS-Handbücher zu günstigen Mitgliederkonditionen
- 3.** Mehr als 30 Musterberichte im Mitgliederbereich zum Download
- 4.** Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten für Mitglieder
- 5.** 25% Rabatt auf **wp.net**-Seminare und 15% Rabatt beim **wp.net**-Partner PRIMUS

**Herausgeber**

wp.net e.V.

Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung  
Theatinerstr. 8 in 80333 München  
Registergericht München VR 18850**Gf. Vorstand**

Michael Gschrei, Tobias Lahl

**Chefredaktion**

Michael Gschrei

**Lektorat**

Julia Baumeister, Linda Luxi

**Layout**

wp.net, Sylvia Engels

**Titelbild**Annette Becker, [www.beckerpunkt.de](http://www.beckerpunkt.de)**Mitarbeiter/Autoren**Michael Gschrei, Linda Luxi, Tobias Lahl, Dr. Gero Borrmann,  
Ernst Büchele, Prof. Dr. Graf von Stuhr, Dr. Richard Wittsiepe**Bildnachweis**Sofern nicht anders aufgeführt unterliegen die verwendeten  
Bilder dem Copyright von wp.net.Titelbild, S. 5 u. 17: ©artfocus - Fotolia, ©Markus dehlzeit,  
©Marem - Fotolia.com, ©aleciccotelli - Fotolia.com; S. 11  
Wikipedia, gemeinfrei; S. 14 © Trueffelpix - Fotolia.com, S. 15  
© VRD - Fotolia.com u. © XtravaganT - Fotolia.com, S. 20 ©  
Wikipedia AHert.**Auswertungen**

Michael Gschrei und Linda Luxi

**Verlag**

wp.net Selbstverlag

**Herstellung**

wp.net

**Verteiler & Zielgruppen**

wp.net Mitglieder, Primus Seminarteilnehmer.

Betriebs- &amp; Volkswirte.

Abgeordnete des Deutschen Bundestags.

EU-Parlamentsabgeordnete.

Europäische Kommission.

Bundes- und Länderregierungen, Kommunen.

regionale und überregionale Medien.

Hörfunk &amp; Fernsehen.

Kulturbetrieb, Kleinkunstbühnen &amp; Kabarett.

Internet-Foren &amp; Blog-Sites.

Betriebswirtschafts- &amp; Finanzplattformen

## Liebe Leserinnen und Leser,

in der zweiten Ausgabe setzen wir die Auswertung der DAX-Prüfungen mit dem M-DAX fort. Zusammen mit Vorstandsassistentin Linda Luxi haben wir die Entwicklung, den Honorarkuchen und seine Verteilung auf die Prüfer für die Jahre 2007 bis 2013 untersucht. Wie schon im DAX-30 interessierte uns neben der Konzentration vor allem die Honorarverteilung und -aufteilung auf Prüfung und Nicht-Prüfung. Wir sind auch hier der Frage nachgegangen, ob auch im M-DAX der „Beratungsrausch“ Einkehr gehalten hat und welches Ausmaß die „Beratungsräusche“ inzwischen angenommen haben.

Dr. Richard Wittsiepe, Leiter des **wp.net**-Arbeitskreises für die EU-Reform der Abschlussprüfung berichtet über Änderungen für den Prüfungsausschuss durch die EU-Reform. Es sind erste Hinweise darauf, worauf sich das durch die EU-Reform massiv gestärkte Unternehmenskontrollorgan rechtzeitig einstellen sollte.

Diesmal ist auch ein steuerliches Thema dabei. Der Münchner WP/StB/RB Ernst Büchele beschäftigt sich mit dem Gesellschaftendarlehen, das im Steuerrecht - ähnlich eines Chamäleons - unterschiedliche Gesichter annehmen kann. Wann dies der Fall ist, lesen Sie heute und in der Märzausgabe. Welche Folgen daraus entstehen, können Sie im April lesen.

Kafkaeske Züge erkennt der Autor, Prof. Dr. Graf von Stuhr, am Verfolgungswahn der Prüfer-Berufsaufsicht und der APAK gegen den Ex-Präsident Gschrei. Doch kurz vor Weihnachten kam Entwarnung bzw. bekamen die Verfolger eine rechtliche Ohrfeige. Das Landgericht Berlin hat WPK und APAK massiv in die rechtsstaatlichen Schranken gewiesen und in einem ersten Schritt die Rechtsanwen-

dung in diesem Fall wieder vom Kopf auf die Füße gestellt.

Dr. Borrmann, ehemals Beamter in leitender Funktion, kommt in seinem Ruhestand nicht zur Ruhe. Er ist heute als Rechtsanwalt tätig und zugleich Kommentator des Haushaltsrechts der Sozialversicherung. Nach der Übernahme der Prüfung der gesetzlichen KK haben die Big4 am nächsten öffentlichen Speiseplan „Gesundheitsfonds“ Gefallen gefunden.



Zum Schluss erklärt uns Tobias Lahl, warum nur eine ao. Wirtschaftsprüferversammlung die Interessen aller in der WPK sicherstellen kann. Denn der Vorstand missachtet weiter den Beiratsbeschluss vom Dezember und verhandelt hinter dem Rücken des Beirats über die Zukunft des Berufsstands. Die Forderung von Staatssekretär Herrn Matthias Machnig nach einer 1:1-Umsetzung wird da wohl auf der Strecke bleiben.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen unserer „gedruckten“ Stimme!

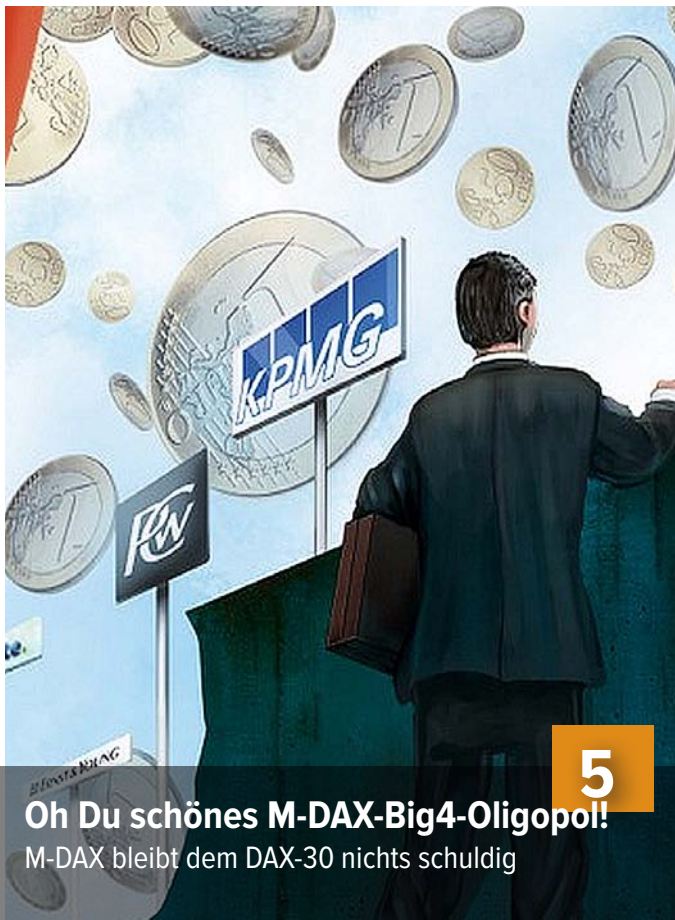
Michael Gschrei

WISSEN

BRANCHE

KANZLEI

POLITIK



5

**Oh Du schönes M-DAX-Big4-Oligopol!**  
M-DAX bleibt dem DAX-30 nichts schuldig

Impressum und Editorial..... 03  
Inhaltsverzeichnis ..... 04

**BRANCHE**

**Oh Du schönes M-DAX-Big4-Oligopol!**..... 05  
M-DAX bleibt dem DAX-30 nichts schuldig

**Versorgungsverstärkung für die Big4?**..... 10  
WP-Berufsgrundsatz „Unabhängigkeit“ auf dem Prüfstand

**POLITIK**

**Das APAK-Debakel**.....11  
Justitia vom LG Berlin nimmt Prüferaufsicht in die Zange

**Werbung wp.net**..... 14

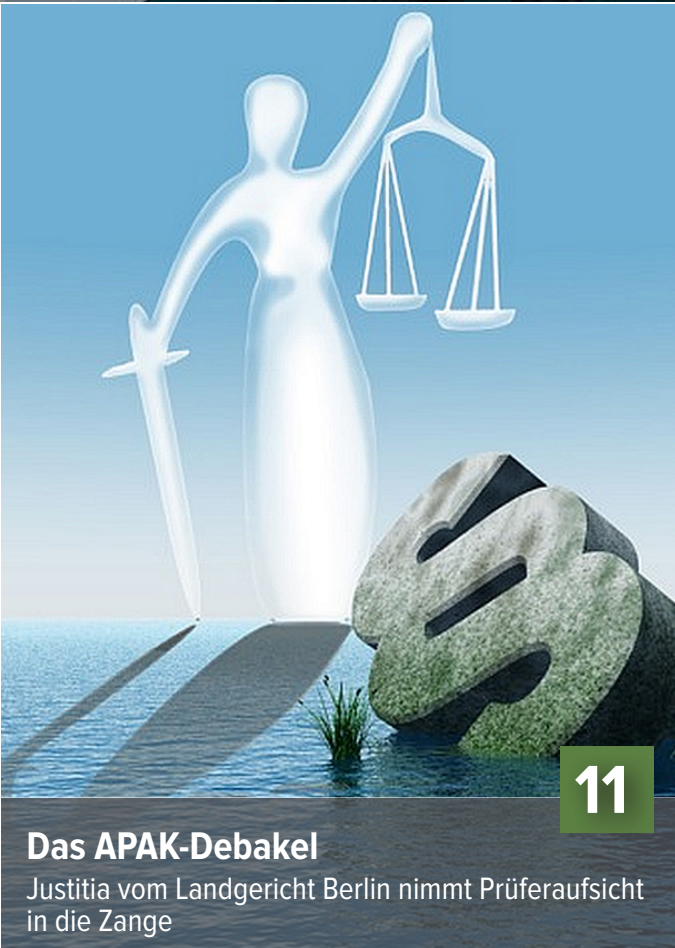
**Wenn nicht jetzt, wann dann?** ..... 17  
Plädoyer für eine außerordentliche Kammerversammlung

**WISSEN**

**Neue Herausforderungen für den Prüfungsausschuss** ..... 18  
Umsetzungsfrist: Juni 2016

**Chamäleon „Gesellschafterdarlehen“** ..... 20  
Finanzgericht schafft Wechselbad der Betrachtung

**Werbung PRIMUS**..... 25



11

**Das APAK-Debakel**  
Justitia vom Landgericht Berlin nimmt Prüferaufsicht in die Zange



18

**Neue Herausforderungen für den Prüfungsausschuss**  
Umsetzungsfrist: Juni 2016



20

**Chamäleon „Gesellschafterdarlehen“**  
Finanzgericht schafft Wechselbad der Betrachtung

# Oh Du schönes M-DAX-Big4-Oligopol!

M-DAX bleibt dem DAX-30 nichts schuldig



▲ Dürfen die mittelständischen WP-Praxen nun auch beim M-DAX nur noch zuschauen?

Die mittelständischen WP-Praxen und die Einzelpraxen hatten im M-DAX nur einen Tribünenplatz, als es um die Verteilung der 159 Mio. € (2013) ging. Dieser Umsatz ist jedoch im Vergleich zu den rund 550 bis 600 Mio. € im DAX-30 (Abb. Seite 6, oben links) gering. Die NextTen können das Geschehen in der M-DAX-Arena nur noch beobachten. Vielleicht hat sich einer von den großen Mittelständlern mal Gedanken darüber gemacht, warum von den sieben Mandaten inzwischen fünf bei

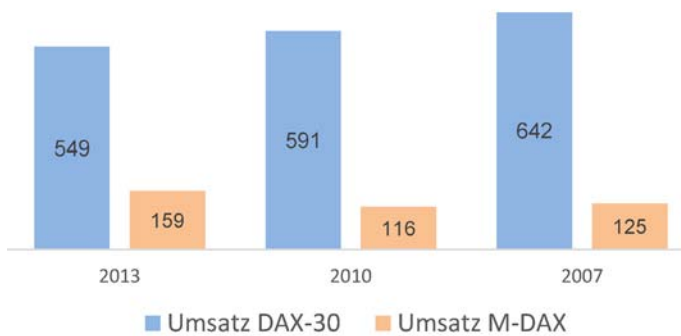
den Big4 gestrandet sind. Lässt man die beiden verbliebenen (BDO/PKF) weg, dann teilen die Big4 das Honorar von knapp 160 Mio. € (2013) unter sich auf (Abb. Seite 6, oben rechts). Der zu erzielende Umsatz im M-DAX entspricht rund 20% des gesamten DAX-Umsatzes. Um diese Honorare streiten sich (fast) nur noch die Big4. Denn beim M-Dax sind wir inzwischen kurz vor dem Übergang in die Einklassengesellschaft „Big4“ des DAX-30: 48 der 50 Mandate wurden 2013 nur noch von den Big4-Gesellschaften geprüft.

▼ Wo sind denn nur die NextTen im M-DAX geblieben?

Verteilung der M-DAX-Mandate



Umsatzgrößen der beiden DAX-Segmente



Nur noch zwei Nicht-Big4-Sterne leuchten im über fünfzig Unternehmen starken M-DAX-Segment und das mehr schlecht als recht. Das Verschwinden der NextTen war vorherzusehen. Aber auch berufsunwürdige Wechsel-Fälle gab es. So hat wohl der Umstieg einiger Mazars-Partner zu PwC 2012 auch zum Verlust des Mazars-M-DAX-Mandats Gerry Weber geführt.

Die Mandatsverteilung im M-DAX nähert sich unaufhaltsam dem DAX-30 Bild an. Only Big4! Ein kleiner Unterschied ist erkennbar: Die „beiden kleinen Big4-Prüfer“ Deloitte und Ernst&Young sind im M-DAX stärker vertreten.

### Zeitenwende im M-DAX eingeläutet

2006 waren noch sechs Mandate im Nicht-Big4-Sektor vertreten, 2010 verteilten sich sogar noch sieben Mandate im M-DAX auf fünf Nicht-Big4-Prüfer (BDO, PKF, Nörenstein, Mazars, Rölfs Partner). Dann begann wohl die Zeitenwende: Der Einstieg in den Ausstieg der sogenannten NextTen aus dem M-DAX.

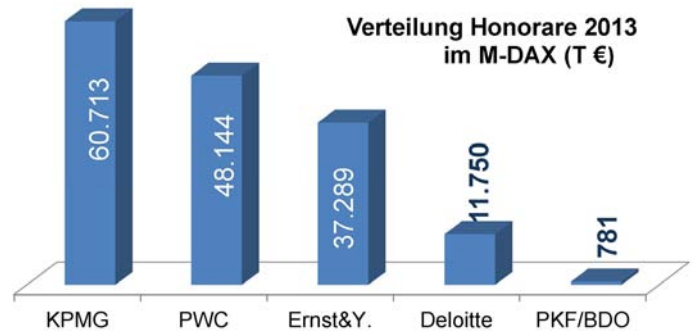
Die Big4-Mitglieder KPMG, PwC und Deloitte haben zwar Mandate übernommen, gaben aber ihrerseits nichts ab.

Mazars Mitarbeiter brachten wohl beim Wechsel zu PwC 2012/2013 das Gerry Weber Mandat als Eintrittsgeschenk mit. Das Mandat „Rational“ zog es von Rölfs Partner ebenfalls zu PwC. Für Rational machte sich dies in der Kasse äußerst positiv bemerkbar: Die Prüfungskosten gingen um rund 20% zurück.

Deloitte brachte dann noch das Fielmann-Mandat von Susat in seinen Besitz. Oder nahm vielleicht bei der Aufteilung von Susat ein Mandatsbetreuer das Fielmann-Mandat mit zu Deloitte? Wie auch im-

▶ Im M-DAX hält sich das Beratungsgift recht konstant - der DAX 30 hat inzwischen aufgeschlossen.

Verteilung Honorare 2013 im M-DAX (T €)



mer: the winner was Fielmann! Dort sanken die Prüfungskosten im Folgejahr von 278 T€ auf 170 T€. Non-Audit-Zahlungen hat Deloitte 2011 ausweislich des Anhangs von Fielmann nicht erhalten.

Die TAG Immobilien AG wechselte 2012 zur KPMG. Damit schied auch die Nörenberg Schröder GmbH als sogenannte 319a-Prüfer aus. Zusätzlich wechselte die Vossloh 2012 zwar nicht den Prüfer (BDO), aber das DAX-Segment (sie stieg in den S-DAX ab).

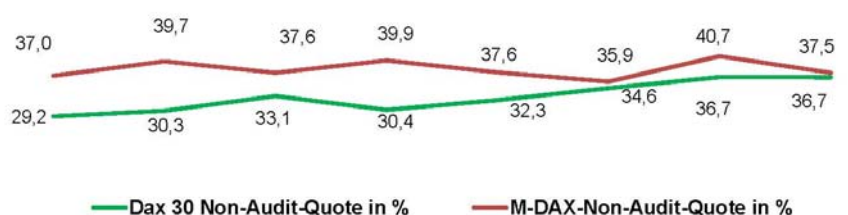
Die Zahlen zeigen zudem, dass die Rotation für die Nicht-Big4-Prüfer keinen Gewinn mit sich brachte. Ganz im Gegenteil, die Prüfungslandschaft im M-DAX entwickelt sich weiter zu einem reinen Big4-Markt.

Im M-DAX übrig geblieben sind damit die PKF Deutschland und die BDO mit jeweils einem Mandat. Mit Honoraren von 300 bzw. rund 500 T€ pro Mandat scheinen diese Mandate keine wirtschaftlichen Veranstaltungen mehr zu sein, denn auch die Beratungserlöse sind gering (z.B. Euroshop mit 17 T€).

### Renditestarke und -schwache M-DAX-Prüfer

Auffallend ist, dass das „Beratungsgift“ im M-DAX prozentual höher dosiert ist als im DAX-30. Über die Jahre stagnierte im M-DAX diese Dosis mehr oder weniger. Der DAX-30 jedoch hat sich im Verlaufe der letzten Jahre an die Quoten des M-Dax

Beratungsquoten DAX-30 u.M-DAX in %



herangearbeitet (37%).

Interessanter erscheinen uns die Honorar-Gewichtungen der Prüfer, die sogenannten Rendite-Quoten pro Mandat. Wie hoch bemisst sich das Durchschnittshonorar pro Prüfer im M-DAX? Wie stehen die Prüfer im Ranking zueinander? Hierfür untersuchten wir die Zeiträume von 2007 bis 2013.

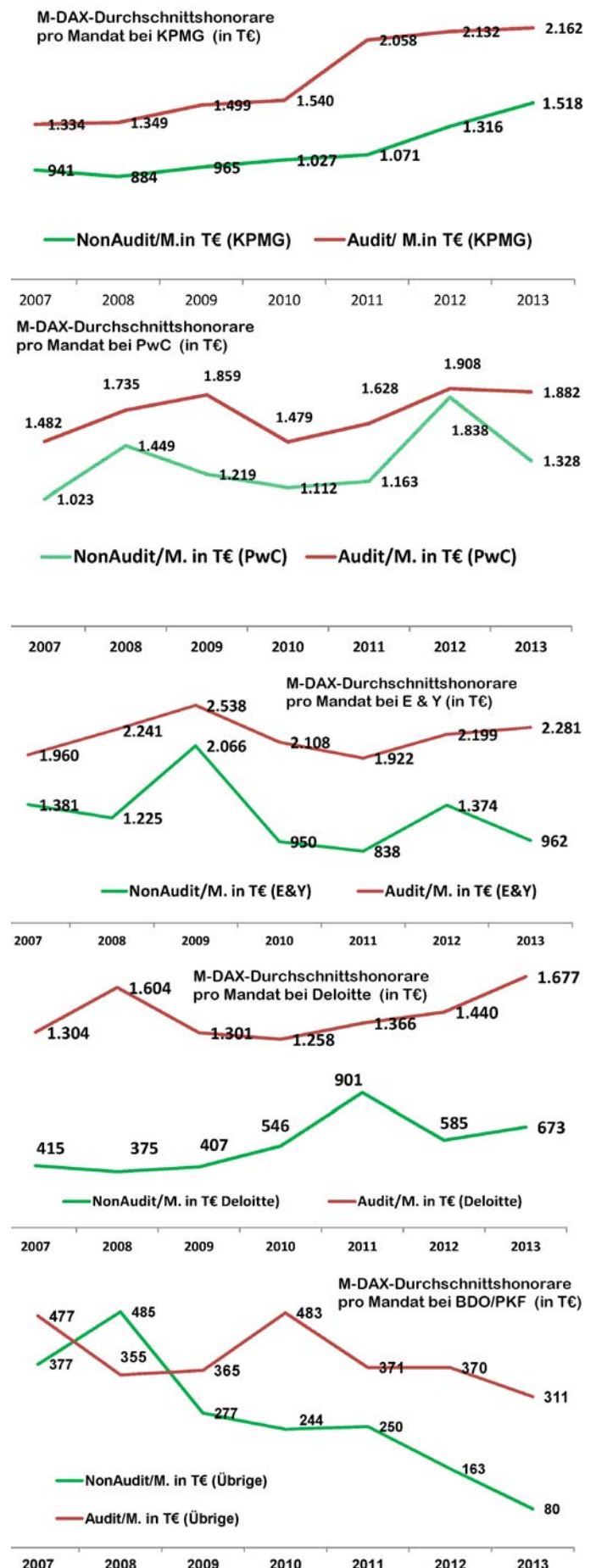
Die KPMG ist nicht nur der absolute, sondern auch der Durchschnitts-Rendite-Leader. Die durchschnittlichen Beratungserlöse pro Mandat sind im Betrachtungszeitraum um über 50% gestiegen (von 941 auf 1518 T€), die Prüfungshonorare sogar um über 60% (von 1334 auf 2162 T€). Grund: Wenn ein umsatzstarkes Mandat aus dem DAX-30 eine Stufe, also z.B. in den M-DAX, zurückfällt, dann hebt dies auch den Durchschnittsumsatz erheblich. Da dies in aller Regel entweder PwC oder KPMG-Mandate sind, sind diese beiden auch die Nutznießer. So geschehen bei der Rückstufung von Metro 2011 vom DAX-30 in den M-DAX. 7 Mio. € Beratungs- und 8 Mio. € Prüfungshonorare haben den Schnitt bei KPMG um 500 T€ gehoben.

Auch bei der PwC zeigen beide Honorarbereiche (Audit und Non-Audit) eine steigende Tendenz, wenn auch nicht so stark wie bei der KPMG. Der durchschnittliche Prüferumsatz stieg um knapp 30%, der Anstieg des Beratungsumsatzes lag knapp unter 30%. Und das trotz des Umstiegs der Post AG in den DAX-30, der 9 Mio. Prüfungs- und 5 Mio. Beratungserlöse kostete.

Mit 11,5 Mandaten schließt die Ernst&Young Ende 2013 im M-DAX schon nahe zu den beiden Branchenführern auf. Jedoch gehen Prüfung und Beratung unterschiedliche Wege. Während die Prüfungsumsätze um nicht ganz 20% zulegten, gingen die durchschnittlichen Beratungserlöse pro Mandat seit 2007 um 20% zurück. Zwei Ereignisse erklären uns diese Entwicklung: Zum einen wurde der rasante Anstieg der Beratungshonorare von 2008 auf 2009 gleich ein Jahr später wieder rückgängig gemacht. Grund: Das Mandat HeidelbergCement wanderte in den DAX-30 ab und hinterließ eine Einnahmелücke von fast 6 Mio. €. Zum anderen kam von 2012 auf 2013 ein weiterer Einbruch im Honorartopf durch die Kürzung der Beratungserlöse von rund 2 Mio. € bei Kabel Dtd. Auch die Deutsche Wohnen AG kürzte die Beratungsausgaben um 800 T€. Die Prüfungshonorare gingen 2009 bis 2011 durchschnittlich um rund 500 T€ zurück, stiegen aber bis Ende 2013 wieder um fast 300 T€.

Deloitte ist zwar im M-DAX sowohl absolut als auch relativ das Schlusslicht bei den Big4-Prüfern, aber von 2007 bis 2011 stiegen die Beratungsquoten kontinuierlich und obgleich man schon dabei war, die vierstellige Marke zu reißen, kam 2012 der Einbruch. Beim Mandat HochTief gingen die Beratungserlöse um rund 1 Mio. € zurück. Damit war der Trend gebrochen und Deloitte startet nun bei rund 500 T€ pro Mandat den Angriff auf die „großen Brüder“.

Bei den Prüfungserlösen war man 2008 schon bei rund 1.600



T€ pro Mandat angekommen, da erwarb die KPMG 2009 das GEA Mandat und sorgte dafür, dass rund 2 Mio. € Prüfungserlöse weg waren.

Den Status quo und die Entwicklung der Nicht-Big4-Prüfer im M-DAX zu beschreiben, ist erschütternd.

## M-DAX: Das Licht geht aus!

BDO und PKF Deutschland sind 2013 die finalen Nicht-Big4-Prüfer des M-DAX. Bei der Höhe der Honorare handelt es sich im Vergleich zu den Big4-Honoraren eher um Beträge aus der Portokasse. Einer von beiden wird wohl bald für den Mittelstand im M-DAX das Licht ausmachen.

2006 war die BDO noch mit vier Mandaten im M-DAX vertreten. Aktuell prüft und berät sie noch die Dt. Euroshop. Beim zweiten Nicht-Big4-Mandat handelt es sich um den Arzneimittelgroßhändler Stada, der von der PKF geprüft wird.

In diesem Kontext wäre eine Grundsatzdiskussion angeraten, wie es zu diesem Niedergang der deutschen mittelständischen Wirtschaftsprüfung im M-DAX kommen konnte. Diese Entwicklung war nicht unabwendbar oder schicksalhaft! Stattdessen dürften hier kartellähnliche Entwicklungen am Werk gewesen sein. Auch die Uneinigkeit der NexTen dürfte sich negativ ausgewirkt haben. Diese Uneinigkeit zeigt sich uns unter anderem in den politischen Zielen. Ein „Hüh und Hott“ bei den Zielen schafft kein Vertrauen. Die enge Anlehnung einiger Gesellschafter an die Big4, in der Hoffnung von dort „Gnadenaufträge“ zu erhalten, könnte ebenfalls ein Grund hierfür sein. Aus der Branche haben wir bereits 2011 vernommen, dass so mancher NexTen bis zu 50% seines Umsatzes aus der Big4-Mandatswelt erhält. Zudem erkennen wir keine langfristigen Ziele. Dass sich manche NextTen an die Big4 hängen, um die Restaufträge bedienen zu dürfen, ist mehr als schade!

## EU-Kommissionsangebot nicht angenommen:

### „Joint Audit“ bleibt „Teufelszeug“

Es ist zu befürchten, dass einige der NexTen, die schon bei dem EU-Angebot wohl dem Wunsch der Big4 gefolgt sind, weiter ihre egoistischen Schachspiele zu Lasten des Mittelstands spielen. Ihr Grundsatz: Lieber im (Umsatz)-Schatten eines Big4 mit schwimmen, als sich selbst um Mandate zu bemühen. Dies hat natürlich auch Auswirkungen auf die Berufspolitik: Wir können seit Jahren keine eigenständige mittelständische Berufspolitik erkennen. Es wäre auch zu untersuchen, welche Rolle dabei das IDW im „Prüferkartell“ spielt.

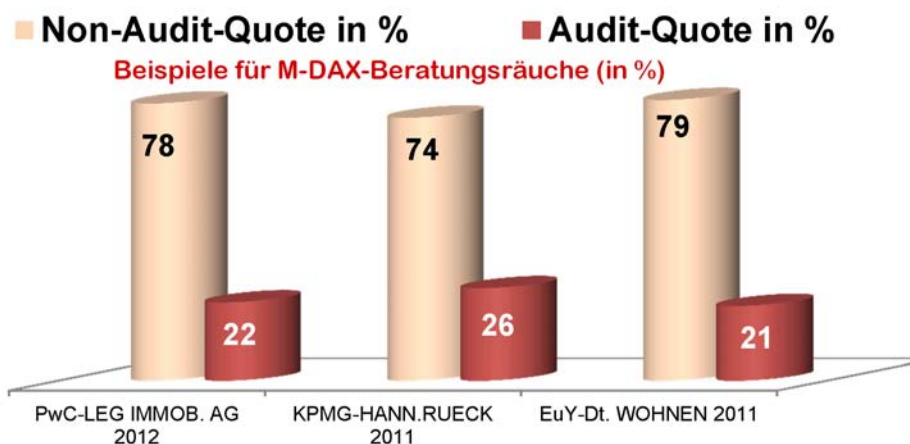
## Beratungsräusche im M-DAX

Auch im M-DAX sind wir auf extrem hohe Beratungsquoten gestoßen, also auf besonders gute Prüfer, wenn man den Maßstab von Prof. Pfitzer (EY) anlegt. Manche Unabhängigkeitsforscher, wie Dr. Blomert, behaupten, dass die Beratungsfunktion die Prüfungsfunktion beeinträchtigt, weil die Urteilsfreiheit durch das leicht verdiente „Beratungsgold“ verloren geht.

## Drei Auffälligkeiten

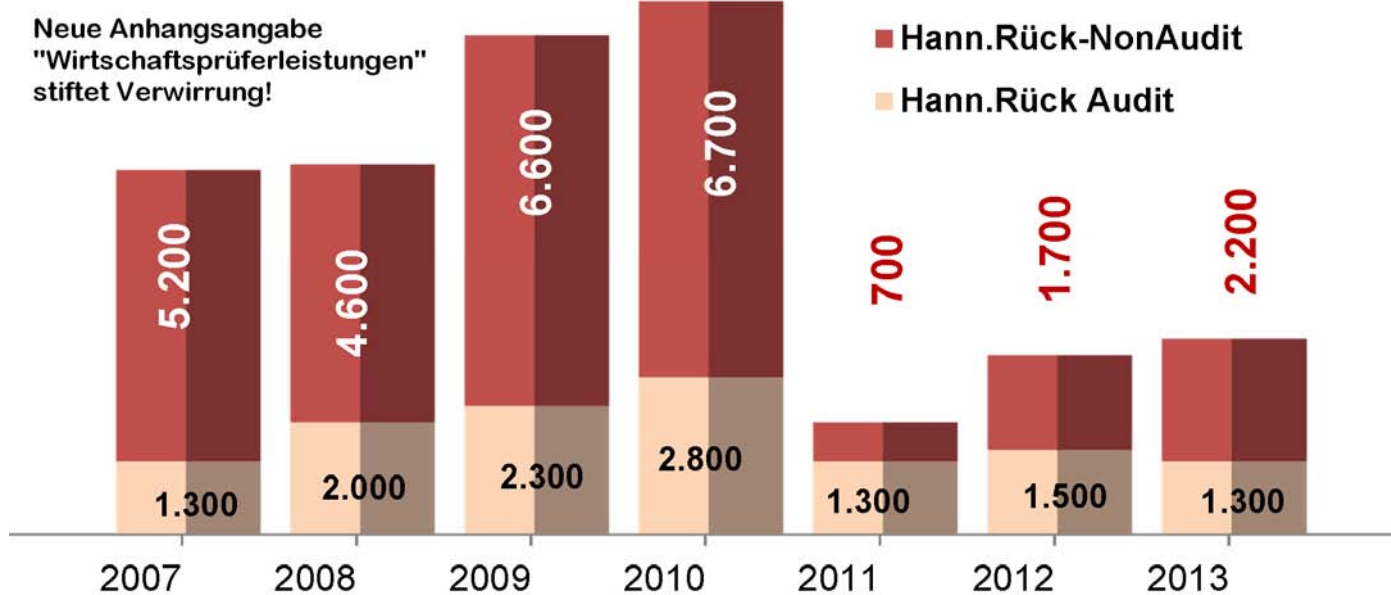
Ein lukratives Mandat für PwC war der Börsengang der LEG Immobilien AG. Die 1,9 Mio. € hohen Prüfungskosten machten 2012 nur 22% des gesamten Abschlussprüferbudgets aus. Die Bestätigungsleistungen und sonstige Leistungen erreichten zusammen 78%. Nun kann man nachvollziehen, warum gerade die Big4 die Streichung der Non-Audit-Leistungen im Vorfeld der Verordnung massiv bekämpften. Zu Lasten der Glaubwürdigkeit der Berichterstattung, wie wir im Januar-Journal zur DAX-30-Analyse geschrieben haben, dürften solche „Beratungsbrocken“ allemal gehen.

Ernst&Young hatte 2011 von der Dt. Wohnen 1,4 Mio. € an Beratungshonoraren eingenommen, dies waren fast 80% des



◀ Drei Spitzenplätze im „Wett-kampfberaten“ erhielten Prüfer, die sich eine knapp 80%-Quote „erarbeiteten“. Ein Sonderfall dabei ist die Hann.Rück., die eine zeitlang eine verwirrende Anhangsangabe bediente: „Wirtschaftsprüferleistungen“. Der Gesetzgeber verlangt nach § 287 Nr. 17 HGB, dass das „berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers“ ausgewiesen wird. Mit Wirtschaftsprüferleistungen kann der Leser nichts anfangen.





▲ Die Hann.-Rück.-spezifische Anhangsangabe „Wirtschaftsprüferleistungen“ ist ein Novum, es muss auch den sachkundigen Leser verwirren: Wie setzen sich die Zahlungen an den Abschlussprüfer „KPMG“ zusammen? Nach dem Ausscheiden der Finanz-Chefin wurde der Anhang (ab 2011) wieder eindeutig. Aber auch dann dominierten - prozentual betrachtet - bald wieder die hohen Non-Audit-Zahlungen (rund 70%).

gesamten Prüferbudgets. Hintergrund: Für sonstige Bestätigungsleistungen im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung sind rund 450 T€ geflossen und für die Erstattung von Versicherungsprämien wurden 600 T€ an EY bezahlt. Was sich dahinter verbirgt, ist im Anhang nicht erläutert. Anscheinend hat sich EY die erhöhten Vermögensschadenhaftpflicht-Prämien erstatten lassen.

Die KPMG hatte zu Zeiten, da Frau Dr. König als Vorstandsmitglied bei Hann.Rück im Amt war, mit der Hannover Rückversicherung ein sehr lukratives Auskommen. Oder liegt hier eine Babylonischen Sprachverwirrung in der Anhangssprache vor? Zum Honorar des Abschlussprüfers von 2007 bis 2010 wird im GB ausgeführt: **„Im Hannover Rück-Konzern fielen im Berichtsjahr weltweit insgesamt Honoraraufwendungen für Wirtschaftsprüfungsleistungen in Höhe von 8,9 Mio. EUR (6,6 Mio. EUR) an, die im Wesentlichen Abschlussprüfungs- und Steuerberatungsleistungen umfassen.** Davon entfallen 2,5 Mio. EUR (2,2 Mio. EUR) auf das Honorar des bestellten Konzernabschlussprüfers im Sinne von § 318 HGB. Der Betrag enthält in Höhe von 2,3 Mio. EUR (2,0 Mio. EUR) Honorar für die Abschlussprüfung und 0,1 Mio. EUR (0,1 Mio. EUR) für Steuerberatungsleistungen. Für sonstige Bestätigungsleistungen und Leistungen für Mutter- oder Tochtergesellschaften entstand im Berichtsjahr ein Aufwand in Höhe von 0,1 Mio. EUR (0,1 Mio. EUR).“

### Klarheit und Wahrheit verstehen wir anders

Wir halten fest: § 285 Nr. 17 HGB verlangt, dass das berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt..., anzugeben ist. Honorare für „Wirtschaftsprüferleistungen“ kennt das HGB nicht. Was soll man also mit dieser Aussage anfangen? Der Leser soll

das an den Abschlussprüfer berechnete Honorar erfahren? Wir haben die Differenz von  $(8,9 - 2,5) = 6,4$  Mio. € deswegen dem Abschlussprüfer zugerechnet.

Was mit dieser Babylonischen Sprachverwirrung bezweckt wird, bleibt im Dunkeln. Wir haben diesen Fall der Berufsaufsicht vorgelegt.

Ab 2011, nach dem Ausscheiden der früheren KPMG-Wirtschaftsprüferin Dr. König aus dem Vorstand der Hannover Rück, hielt im Geschäftsbericht eine klare und verständliche Sprache Einzug: „Das Honorar des bestellten Konzernabschlussprüfers im Sinne von § 318 HGB beträgt 2,0 Mio. EUR (2,5 Mio. EUR). Davon entfallen 1,3 Mio. EUR (1,9 Mio. EUR) auf das Honorar für die Abschlussprüfung und ein geringfügiger Betrag auf Steuerberatungsleistungen (0,1 Mio. EUR). Für sonstige Bestätigungsleistungen und Leistungen für Mutter- oder Tochtergesellschaften entstand im Berichtsjahr ein Aufwand in Höhe von 0,6 Mio. EUR (0,5 Mio. EUR).“ Die neue Transparenz hatte aber Folgen auf die Höhe der AP-Zahlungen.

Kein Rätselraten um den Inhalt von Wirtschaftsprüferleistungen mehr. Danke und Bravo, neue Hann.Rück.-Bilanzierungsmannschaft!

► Fortsetzung mit der Auswertung der T-Dax-Prüfungen im März-Heft 2015. Wir prüfen, ob es auch im T-DAX Beratungsorgien gibt.

Autoren: WP/StB Michael Gschrei, Mitglied im geschäftsführenden Vorstand des **wp.net**, Linda Luxi, Vorstandsassistentin **wp.net**.

# Versorgungsverstärkung für die Big4?

## WP-Berufsgrundsatz „Unabhängigkeit“ auf dem Prüfstand

Vor kurzem berichtete **wp.net** in seinem Newsletter über den Entwurf des **Versorgungsverstärkungsgesetzes**, der sich gerade im Gesetzgebungsverfahren befindet (BR Drucks. 641/14). Zugegeben kein einschlägiges Thema für Wirtschaftsprüfer – oder doch? In dem 185-seitigen Entwurf finden sich untergeordnet an vier Stellen folgende Regelungen mit kurzen Begründungen:

*Die Jahresrechnung des Gesundheitsfonds ist von einem vereidigten Buchprüfer oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testieren.*

Nachdem im Jahre 2012 die Rechnungsprüfung der Krankenkassen den großen Gesellschaften und die Normsetzung an der Wirtschaftsprüferkammer vorbei unterstützt durch IDW-Prüfungshinweise übertragen wurde, soll nun die Rechnungsprüfung des Gesundheitsfonds folgen. Der Gesundheitsfonds<sup>1</sup> im Umfang von rund 185 Mrd. € organisiert die Finanzflüsse im Krankenkassensystem. Dies ist nicht nur ein neues Marktsegment, sondern verstärkt das Einflusspotential der Big4 im Prüfungs- und Beratungsgeschäft, das sich auf den gesamten Gesundheitsmarkt bezieht, also nicht nur die Krankenkassen, sondern auch die Pharmaindustrie, Krankenhausesellschaften und andere Leistungserbringer umfasst. So prüft die KPMG MerckKG, die PwC Bayer.

Die Gesetzesänderung wird wortgleich wie im Jahre 2012 begründet: **Die Regelung greift eine Empfehlung des Bundesrechnungshofes auf. Hierdurch wird eine unabhängige Prüfung der Jahresrechnung des Gesundheitsfonds gewährleistet. Dies trägt auch zur Transparenz in Bezug auf die finanzielle Situation des Gesundheitsfonds bei.**

Warum der Gesetzgeber im Jahre 2012 den Gesundheitsfonds



ausgespart hat und jetzt aufnimmt, ist der Bundesratsdrucksache nicht zu entnehmen. Keine Hinweise gibt der Gesetzgeber, wie die Unabhängigkeit des einzelnen Wirtschaftsprüfers innerhalb der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesichert werden soll. Bekanntlich prüfen die

Big4 auch die Pharmakonzerne, die es auf das Geld des Gesundheitsfonds abgesehen haben. So prüft die KPMG Pfizer und die PwC Novartis.

Die Regelung läuft parallel zu der Diskussion im EU Bereich, die IPSAS als Europäische Standards festzuschreiben und damit den Big4 den Einstieg in den öffentlichen Sektor europaweit zu ermöglichen. Allein in Deutschland umfassen die Haushalte aller Krankenkassen rund 200 Mrd. €; das sind rund 1/6 des gesamten Staatshaushalts. Da wird nicht mehr in Milliarden gerechnet, sondern in Anteilen am Bruttoinlandsprodukt.

An den mittelständischen Wirtschaftsprüfern dürfte auch diese neue Vorbehaltsaufgabe vorbeigehen, wie es schon bei der Prüfung der gesetzlichen Krankenkassen der Fall war. Als Alternative für den Gesundheitsfonds wäre auch eine unabhängige staatsinterne Lösung für die Prüfung denkbar, in die einzelne Wirtschaftsprüfer als sachverständige Prüfer eingebunden werden.

Es steht zu erwarten, dass diese neue Regelung in dem umfangreichen Gesetzespaket gleichsam im Windschatten der parlamentarischen Beratungen über die bedarfsgerechte, flächendeckende und gut erreichbare medizinische Versorgung der Bevölkerung, also der Versorgungsverstärkung, mitläuft.

Die Einführung der Prüfung im Jahre 2012 für die gesetzlichen Krankenkassen war erst kurz vor Abschluss der Ausschussberatungen nachgeschoben worden. Jetzt steht die Änderung für den Gesundheitsfonds zumindest schon im Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Der Wirtschaftsminister, der sich innerhalb der Bundesregierung für unseren Berufsstand letztlich verantwortlich zeichnet, hat dem Entwurf in den Beratungen innerhalb der Bundesregierung zugestimmt und damit aktiv auf den parlamentarischen Weg gebracht.

Autor:  
Dr. Gero-Falk Borrmann,  
Karlsruhe,  
Rechtsanwalt und Kommentator  
des Haushaltsrechts der Sozialversicherung.



<sup>1</sup> Hinweise dazu siehe <http://de.wikipedia.org/wiki/Gesundheitsfonds> oder <http://www.bmg.bund.de/krankenversicherung/finanzierung/gesundheitsfonds.html>

# Das APAK-Debakel

## Justitia vom LG Berlin nimmt Prüferaufsicht in die Zange

Das Landgericht Berlin hat mit Beschluss vom 22.12.2014, Gesch.Nr. WiL 7/14, die Rüge der WPK gegen WP/StB Gschrei wegen des zu Unrecht erhobenen Vorwurfs der Verschwiegenheitsverletzung aufgehoben.

### Fast ein Kafka-Prozess

Die Prozess-Vorgeschichte hatte teilweise kafkaeske Züge<sup>1</sup>, mit dem Unterschied, dass der Akteur nicht ein anonymes Gericht, sondern die WPK war bzw. solche Personen, welche die Handlungen der WPK vorgeben oder beeinflussen. Am Ende stand jedoch keine „Hinrichtung“. Die drei Berufsrichter des Landgerichts Berlin durchschlugen im Dezemberbeschluss den gordischen Knoten, in dem sich der WPK-Vorstand, die WPK-Geschäftsführung und vor allem die Abschlussprüferaufsichtskommission sowie die Rechtsaufsicht verhängt hatten. Der LG-Beschluss stellt den Rechtsstaat in der Berufsaufsicht der WPK somit wieder vom Kopf auf die Füße.

### Nachwehen des Präsidentenrücktritts

Der eigentliche Vorgang dieses Rechtsstreits reicht bis in das Jahr 2012 zurück. Damals veranstalteten acht WPK-Vorstände aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer zusammen mit dem Beiratsvorsitzer den Präsidenten-Prozess. Doch diesen ersten Teil der Geschichte erfahren die Leser in einer späteren Ausgabe. Heute wird über die rechtsfremde Behandlung des Ex-Präsidenten Gschrei berichtet, der sich als erneut einfaches Beiratsmitglied sein Beiratsrecht auf Redefreiheit vom LG Berlin erkämpfen musste.



Johann Pestalozzi mit seiner Frau Anna beim Unterricht in der Erziehungsanstalt Neuhof.

Johann H. Pestalozzi:  
 „In den Abgründen des Unrechts findest du immer die größte Sorgfalt für den Schein des Rechts“,  
 aus Bd. 7: „Kinderlehre der Wohnstube“.

### „Kampf gegen Gschrei mit Eigentoren!“

Nach schriftlichem Vorgeplänkel wollte die WPK-Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ im Sommer 2013 die Sache mit dem Vorwurf des Verstoßes gegen die Verschwiegenheit mit einer strengen Belehrung für Gschrei beenden. Da Gschrei jedoch in einem Aufsatz mit dem Verfasser dieser Ausführungen in einer Fußnote Uneinsichtigkeit unter Beweis stellte, wurde der Fall nochmals vom Vorstand bzw. der APAK aufgegriffen. Mit der minderen „strengeren Belehrung“ wollte sich die APAK nicht zufrieden geben, das kann man jedenfalls dem Protokoll entnehmen, das zwischenzeitlich PR1MUS auf seiner Internetseite veröffentlichte<sup>2</sup>. Die APAK begründete ihre Rückverweisung der Entscheidung zur nochmaligen Prüfung an die WPK-Vorstandsabteilung mit vermeintlich gravierenden Aspekten wie:

Fortdauer des Verstoßes durch Gschrei und Nichtbeachtung der Verschwiegenheit, trotz Aufklärung durch das Schreiben vom BMWi (Autorin Frau Ottemeyer). Damit haben sich die am Verfolgungswahn leidenden APAK-Mitglieder selbst „ins Knie geschossen“. Denn gegen die strenge Belehrung hätte sich Gschrei nicht wehren können, gegen die Rüge konnte er sich jedoch mit der beschriebenen Klage zur Wehr setzen und die rechtsmissbräuchlichen Umtriebe aufdecken und beenden helfen.

### Was taugt die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“?

Die Vorstandsabteilung wollte oder konnte sich dem APAK-Wunsch nicht verweigern: Herrn Gschrei muss ein deutliches Zeichen gesetzt werden. Bei Gschrei sei grundsätzlich nicht mit einer vollumfänglichen Einsichtigkeit zu rechnen, die ver-

<sup>1</sup> Die Analogie zu Kafka's Prozess ergibt sich nach Auffassung des Verfassers aus folgenden parallelen Assoziationen; denn dort wird dargelegt: Die völlige Undurchsichtigkeit des Gerichts führt zum Scheitern, mittels Vernunft einen Sinnzusammenhang zu erkennen. Das Wesen des Verstehens wird thematisiert. Was die Welt des Gerichts aber wirklich ist, bleibt verschlossen. Das Gericht agiert im Geheimen, und bis zu seiner Hinrichtung erfährt K. nicht einmal den Grund der Anklage. Quelle: Der Prozess - Franz Kafka - Inhaltsangabe siehe, <http://www.inhaltsangabe.de/kafka/der-prozess/>. Oder Auszug aus Der Spiegel vom 29.09.2014: „Man muss nicht alles für wahr halten, man muss es nur für notwendig halten,“ [...] sagte der Geistliche. „Trübselige Meinung“, sagte K. „Die Lüge wird also zur Weltordnung gemacht.“ K. sagte das abschließend, aber sein Endurteil war es nicht.

<sup>2</sup> [http://www.primus-fachseminare.de/fileadmin/bilder/PDFs/Newsletter/Auszug\\_Protokoll13.09.13.pdf](http://www.primus-fachseminare.de/fileadmin/bilder/PDFs/Newsletter/Auszug_Protokoll13.09.13.pdf)



meintlich klaren Hinweise der WPK und des BMWi waren ja offenkundig ignoriert worden. So erhielt Gschrei am 23.10.2013 durch die Vorstandsabteilung „Berufsgericht“ eine Rüge :

Die anscheinend ohne Unrechtsbewusstsein

ausgestattete WPK-Berufsicht setzte sich zusammen aus fünf Mitgliedern der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“: Herr **Christian Witte**, als stellv. Vorsitzender (er unterschrieb den Rügebescheid) für Herrn Jörg Müller, der sich als befangen meldete sowie der Präsident **Claus Securs**, vBP **Michael Ziegler** und die Damen **Barbara Hoffmann** und **Evi Lang** (als Berichterstatterin), erteilten über große Bedenken in der Führung der Berufsaufsicht hinweg<sup>3</sup> dem Ex-WPK-Präsidenten Michael Gschrei die von der APAK gewünschte Rüge auf der Basis einer Scheinrechtsgrundlage: **Gschrei ist schuldig zu sprechen. Er verletzte wiederholt die Verschwiegenheit durch Verbreitung von Beiratsinterna!**

## Fortsetzung der Verfolgung!

Im Winter 2013 beschäftigte sich die Berufsaufsicht erneut mit Gschrei, wieder wegen des unsachgemäßen Vorwurfs des Verstoßes gegen die Verschwiegenheit. Kammerbeobachter zeigten per E-Mail den Verstoß an: Herr Gschrei hätte erneut in einem Bericht im wp.net-Newsletter vom Dezember (Bericht über die Novemberberatungssitzung) gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen.

In diesem Fall hatte die Berufsaufsicht gleich am Anfang Schwierigkeiten, den Novemberbericht einem konkreten Autor und damit Schuldigen zuzuordnen. Denn die wp.net-Funktionäre Tobias Lahl, Karl Spies und Martin Conrad hätten aufgrund ihrer Position als wp.net-Beiräte an dem Bericht ebenfalls mitgewirkt haben können. Nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ wurde dieses Verfahren mit einem Hinweis an die Vier beendet. Wohl gemerkt: Auch dieser Hinweis wurde wieder ohne Rechtsgrundlage verschickt! Bis heute wurde dieser nicht zurückgezogen.

## Gschrei schaltet das LG Berlin ein!

Mit der Rüge gelangte das Verfahren erwartungsgemäß an das LG Berlin, da der Gerügte Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung stellte. Damit sollte das „Kafka-Verfahren gegen Gschrei“ ein Ende nehmen, weil der „echte“ Rechtsstaat, und damit die „echte“ dritte Gewalt zum Zuge kam. Von einem Gerichtsverfahren mit zwei Berufsberechtigten und nur einem Berufsrichter, hatte der Gerügte

aus Sorge um sein Wohl Abstand genommen. Dazu Gschrei: „Schon einmal hatten Wirtschaftsprüfer über mich ein grobes Foul begangen und ein falsches Urteil gefällt. Da das Landgericht die letzte Instanz ist, wollte ich kein Risiko eingehen“.

14 Monate nach dem Rügebescheid beschlossen die drei Berufsrichter an der Kammer für WP-Sachen, den Rügebescheid aufzuheben. Das „Kafka-Verfahren“ nahm damit sein Ende.

## Eine „schallende Ohrfeige“ des Landgerichts Berlin an alle vier Aufsichts-Autoritäten

Die Parlamentarierrechte wurden mit Füßen getreten! Vier bis dahin für uns höchst angesehene Autoritäten berauschten sich an der Macht und wollten es wohl dem „widerspenstigen Ex-Präsidenten“ zeigen.

- **Die Mitarbeiter der Abteilung Berufsaufsicht,**
- **Die Geschäftsführung der WPK**
- **Die Mitglieder und besonders der Vorsitzende der APAK und**
- **Die Referatsleiterin in der Rechtsaufsicht im BMWi.**

Obwohl manche in der Berufsaufsicht vor dieser Gangart gewarnt haben sollen, wurde scharf geschossen. Der Schaden für Rechtsstaat, Kammer, BMWi und APAK ist enorm, die Reputation aller Vier hat großen Schaden genommen.



Ob die Justitia vom Berliner Landgericht eine Eintagsfliege war, oder ob sich nun eine belastbare Rechtsstaatlichkeit einstellen wird, muss abgewartet werden. Letzteres ist zu hoffen!

<sup>3</sup> Mitarbeiter der Berufsaufsicht sollen vor der Erteilung der Rüge gewarnt haben, denn die Kammer könnte Schaden nehmen.

Das Berliner LG, als letzte Instanz dieses Gremienstreits von Beirat Michael Gschrei mit dem Vorstand der WPK und der APAK, weist die Rechtsverletzer sehr deutlich in ihre Schranken (siehe rechts die deutliche Sprache des LG Berlins).

► Eine lange Liste an Rechtsstaatsverstößen haben wir gesammelt. Die APAK lässt sich zum zehnjährigen Bestehen am 29.01.2015 feiern. Verrückte Demokratie!

## Konsequenz aus dem mehrfachen Fehlverhalten

Der „Schuss ins Knie“ sollte der Startschuss für die Demokratisierung der WPK sein.

Die Berliner Entscheidung bestätigt die Notwendigkeit eines unserer Wahlziele aus 2014: **„Demokratisierung der Binnenstruktur der WPK“**. Denn Schweigen gehört entgegen der Meinung der vier Autoritäten nicht zur Obliegenheit eines Beiratsmitglieds. Ganz im Gegenteil! Warum sollen die Wähler nicht erfahren, dass der Beiratsvorsitzer Dr. v. W. einen Beiratsbeschluss nicht akzeptierte, deswegen diesen „einkassierte“ und nochmals abstimmen ließ. Begründung: Es hätten zwei Beiräte ihre Stimmen nicht abgegeben. Weder die Geschäftsführung noch die APAK wiesen den Versammlungsleiter Dr. v. W. darauf hin, dass nicht abgegebene Stimmen nach der Satzung als Enthaltung zu werten sind. Solche intellektuellen Fehlleistungen müssen doch an die Öffentlichkeit! Wie oft lag die Rechtsaufsicht in der Vergangenheit neben dem Recht oder der Wahrheit?

Der „Maulkorberlass“ der Geschäftsführung aus dem Frühjahr 2012 an die Beiräte und die Bestätigung dessen durch die Rechtsaufsicht im September 2012 sind ein rechtsstaatliches und demokratisches Armutszeugnis und gehören damit der Vergangenheit an. In der Rechtsaufsicht gibt es anscheinend keinen „(Rechtsstaats-)Autopiloten“, der falsche Rechtsanwendungen blockiert. Frau Ottemeyer stärkte mit ihrer falschen Auskunft im September 2012 dem Vorstand und der Geschäftsführung, aus welchen Gründen auch immer, den Rücken. Bei dieser Fehlleistung stellt sich uns unweigerlich die Frage: **Wie viele Auskünfte aus der Vergangenheit des BMWi sind denn noch falsch?**

Ergänzend sei ein Interview zwischen **wp.net** und dem Anwalt von Herrn Gschrei, Herrn Dr. Ferger von der CBH wiedergegeben. Dr. Ferger erstritt dieses Urteil für Gschrei.

**1. Dem Vorstand ist es verwehrt, WPK-Beiratsmitglieder zu belangen. Die Ahnungskompetenz des Vorstands hat Grenzen. Die Strafverfolgung muss unter Berücksichtigung der in der WPO geregelten Abgrenzung der Organe einschränkend ausgelegt werden.**

**2. Weder das Gesetz, die Satzung noch die Geschäftsordnung enthalten Regelungen über ein Verfahren und zulässige Sanktionsmaßnahmen (Rügerecht des Vorstands) bei Fehlverhalten von Beiratsmitgliedern.**

**3. Gewählte Organe der Selbstverwaltung sind unter Berücksichtigung der Grundsätze des Demokratieprinzips grundsätzlich nur ihren aktuellen und künftigen Wählern verpflichtet, nicht dem Vorstand.**

**4. Die Organe müssen ihre internen Angelegenheiten und Konflikte selbst regeln. Dazu gehört auch die Befugnis zur Missbilligung von internem Verhalten.**

**5. Nur eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift kann eine Rechtfertigung gegen andere Organe schaffen. Das Ehrenamt darf nicht von der Sorge um Sanktionen belastet sein. Diese Vorschrift gibt es in der WPO nicht.**

**6. Es ist unvereinbar, dass der den Vorstand wählende Beirat von diesem beaufsichtigt, bewertet und sanktioniert werden kann.**

**7. Zu guter Letzt stellt das Kammergericht klar, dass die Berichterstattung (wie in der Rundmail vom 10.6.2013 geschehen) den Bereich der sachlichen Kritik nicht überschritten hätte und nur über Vorgänge berichtet wurde, die Beiratsmitglieder betraf. Die Berichterstattung von Michael Gschrei ist nach der gegebenen Rechtslage inhaltlich nicht zu beanstanden.**

## Ein Beirat ohne kompetenten Anwalt ist wie ein Fußballer mit Kreuzbandriss!

Nach dem Rücktritt von Gschrei dauerte es noch über ein Jahr, bis der wp.net-Vorstand sich dazu durchgerungen hatte, einen Anwalt als juristischen Beistand für die Beiratsarbeit zu verpflichten. Der juristische Beistand durch die Kammer war auffallend einseitig und für die wp.net-Beiräte kontraproduktiv. Hier wirkte anscheinend die Kündigungsfristverlängerung an die beiden Geschäftsführer durch den Pfitzer-Vorstand vom August 2011 noch nach.

Es war ein großes Glück für wp.net und für die Beiräte, dass Prof. Kluth, Herausgeber des Handbuchs des Kammerrechts, wp.net einen Experten für das Kammerrecht, Herrn Dr. Herbert Ferger, empfohlen hat. Dr. Ferger war in seiner früheren

.....  
Fortsetzung auf Seite 16

# Wir bieten mehr für Mitglieder



## wp.net Service

**wp.net** setzt sich für verbesserte Rahmenbedingungen unserer mittelständisch tätigen Kolleginnen und Kollegen ein, ganz besonders für seine Mitglieder. Die mittlerweile rund 1.000 Mitglieder gelangen in den Genuss zahlreicher Vorteile. Besuchen Sie unsere Website [www.wp-net.com](http://www.wp-net.com), um weitere Informationen zu erhalten.

## Kostenloses Online-Konsultationssystem

Sie haben fachspezifische Fragen und benötigen qualifizierte Beratung? Nutzen Sie das kostenlose Konsultationssystem auf **wp-net.com** und stellen Sie Ihre Fragen. Viele Mitglieder bieten im Mitgliederbereich zusätzlich Unterstützung an. Die Geschäftsstelle gibt Ihnen in Zusammenarbeit mit unseren Mitgliedern kompetente Auskunft. Die Antworten können die Mitglieder im Mitgliederbereich einsehen – selbstverständlich können Sie Ihre Anfragen auch anonym stellen.

## Kostenlose Berichtsmuster und Muster-Arbeitshilfen

**wp.net**-Mitglieder erhalten im passwortgeschützten Mitgliederbereich eine Vielzahl von Regelungen und Unterlagen, die kostenlos als Download erhältlich sind. Aktuell sind mehr als 30 Musterberichte eingestellt – vom Jahresabschlussprüfungsbericht bis zu EEG-Prüfungsberichten. **wp.net** überlässt Ihnen zudem einige Musterregelungen für Ihr Qualitätssicherungssystem, denn wie heißt es so schön: nicht jeder Prüfer muss das Rad neu erfinden. Besonderes Augenmerk legen wir dabei auf die laufende Aktualisierung, der von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen.

## Günstige Qualitätssicherungs-Handbücher

Inzwischen können die Mitglieder zehn QS-Musterhandbücher zum günstigen Mitgliederpreis, teilweise sogar kostenlos erwerben.

Über den nwb-Verlag sind folgende Qualitätssicherungshandbücher erhältlich: Praxisorganisation, Abschlussprüfung für Einzelprüfung.

Die Konzernprfg, die Prfg des KWG-JA, Prfg nach § 36 WpHG und nach § 24 FinVermV werden von wp.net ausgeliefert.

Die Handbücher für die restlichen beiden MaBV-Prüfungen (Bausträger und Baubetreuer), für die Durchführung des Peer Review und die Prüfung stromintensiver Unternehmen, stehen den Mitgliedern im Downloadbereich kostenlos zur Verfügung.

## Spezialseminare

Seit 2006 erhalten **wp.net**-Mitglieder zu Vorzugskonditionen eine Vielzahl unterschiedlichster Angebote für Spezialseminare. 2015 werden wir erneut das Spezialseminar für Peer Reviews anbieten, ebenso wie die Grundlagen- und Update-Seminare für die Prüfung von Finanzdienstleistern und, ganz wichtig, eine Ganztagschulung für die neue Anlagenvermittlerprüfung nach § 24 FinVermV.

PRIMUS-Fachseminare, der Marktführer für die Fortbildung in der Wirtschaftsprüfung, gewährt unseren Mitgliedern und ihren Mitarbeitern 15% Rabatt. Die Gesellschaften benötigen hierzu den assoziierten Mitgliederstatus.

# wp.net-Fortbildung: für neue Einnahmequellen

Damit Sie mit der Wirtschaftsprüfung auch künftig bestehende Prüfungen behalten oder durch neue Prüfungen neue Einnahmequellen erschließen können, erhalten Sie neben den Handbüchern auch eine praxisbezogene Fortbildung an bundesweiten Standorten. Alle nötigen Informationen hierzu finden Sie auf unsere Website: [www.wp-net.com](http://www.wp-net.com).

## Unsere aktuellen Seminare:

### Prüfung von Finanzdienstleistern

Von Beginn an unser „Renner“ unter den Seminaren. Seit 2006 erhalten die Prüfer mit den jährlichen Fortbildungen im Bereich der Finanzdienstleister praxisnahe Schulungen. Seit drei Jahren ergänzen wir das Update-Seminar um das Grundlagen-Seminar, damit die Kanzleileitung auf eine aufwendige interne Fachausbildung verzichten kann.

### Spezialfortbildung für die Qualitätskontrollprüfer

Ein wichtiges Element ist von Anfang an auch die Spezialfortbildung für die Qualitätskontrollprüfer. Die von der Satzung geforderten 24-Stunden-Spezialfortbildung über drei Jahre erhalten Sie durch unsere jährlichen acht Fortbildungsstunden. Der Seminarinhalt wird stets an die aktuelle Gesetzes- und Satzungslage angepasst.

### Prüfung nach § 24 FinVermV

Mit dem Seminar zur Prüfung nach § 24 FinVermV der „neuen 34f-Anlageberater und -vermittler“ haben wir neue Maßstäbe gesetzt. Diese Prüfung beherrscht auch 2015 die Prüferszene. Laufend kommen Änderungen hinzu. 2014 hat der Gesetzgeber, bei Vermittlern, die zu einem Haftungsdach gehören, neue Prüfungsregeln eingeführt.

Wir machen die Teilnehmer bundesweit, prüfungs- und berichtssicher und zudem mit praktischen und praxisnahen Prüfungs- und Dokumentationshinweisen vertraut. Unser Musterbericht in „Word“ wird Ihnen helfen, Ihre ordnungsgemäße Prüfung auch in einem ansprechenden und informativen Bericht für die Aufsicht (IHK/Gewerbeamt) zu dokumentieren. Das günstige QSHB hilft Ihnen besser zu prüfen und Bericht zu erstatten. Zahlreiche Rückmeldungen von IHKs geben uns Recht.

### Prüfung nach § 16 MaBV

Aus dem MaBV-Bereich gibt es seit 2013 noch zwei Pflicht-Prüfungen: die Bauträger- und die Baubetreuer-Prüfung. Das MaBV-Seminar werden wir halbtags, in Kombination mit dem Update-Seminar zur Prüfung nach § 24 FinVermV, anbieten.

### Prüfungsplanung mit den wp.net QS-Handbüchern

Eine korrekte Planung macht bereits die halbe Prüfung aus. Deswegen stellen wir Ihnen 2015 über interaktive Online-Seminare die Abschlussprüfung vor. Diese Seminarreihe verteilt sich auf sechs Einheiten à zwei Stunden.



Mehr zu allen Seminaren auf unserer Website unter

**[www.wp-net.com](http://www.wp-net.com)**

Fortsetzung von Seite 13

Anwaltstätigkeit Hauptgeschäftsführer einer sehr großen IHK in NRW.

Dr. Ferger zufolge haben die WPK-Satzungen große demokratische Defizite. Dies belegt uns auch der Beschluss des LG Berlin. Mit dieser Satzung könne man dem Vorstand nicht auf die Finger schauen, sagte er uns. Auch die Übertragung der Sonderuntersuchung auf die APAK zum 1. April 2012 ist für ihn rechtswidrig. In dieser Angelegenheit vertritt Dr. Ferger eine klagende WPG gegen die Anordnung einer Sonderuntersuchung. Die mangelhafte Transparenz des APAK-Kammerhaushalts, der von Mitgliederbeiträgen finanziert wird, ist auch ihm ein Dorn im Auge. Obwohl ihm der Bundesrechnungshof inzwischen Recht gegeben hat, hat sich faktisch nichts geändert. Auch die Nichtberücksichtigung des Wahlergebnisses bei den Vorstandswahlen sowie die Nichtbeachtung des Beiratsbeschlusses vom 17.12.2014 zur Umsetzung der Reform der Abschlussprüfung durch den Vorstand sind für ihn Beispiele eines defizitären Demokratieverständnisses.

Die **Arbeitsergebnisse** von Dr. Ferger füllen inzwischen Aktenordner. Wäre er schon ein Jahr früher in den Diensten von

wp.net gewesen, hätte es die Satzungsänderung vom Juni 2013 gar nicht erst gegeben, auch kein Verhältniswahlrecht. Deswegen müssen die Beiräte heute nachsitzen und vor dem VG klagen.

Autor: RA/WP/StB Prof. Dr. Hans-Jürgen Graf von Stuhr

Prof. Stuhr war Mitglied im Beirat der WPK für die Gschrei-Liste 2011-2014 und Kandidat auf der Gschrei-Liste 2014 mit den undankbaren Platz 17. Er fehlt der wp.net-Beiratsfraktion sehr. Deswegen engagiert sich Prof. Stuhr außerparlamentarisch für die Demokratisierung der Binnenstruktur der WPK. So ist er Mitglied im Redaktionsteam des wp.net-Journals.



Mit seinen juristischen Sachverstand steht er weiter dem Vorstand von wp.net mit Rat und Tat zu Seite.



## Interview mit Rechtsanwalt Dr. Herbert Ferger

**Gschrei wp.net:** „Sehr geehrter Herr Dr. Ferger, wir möchten Ihnen erstmal herzlich für Ihre gewaltige intellektuelle Unterstützung und erfolgreiche Prozessführung danken. Aber sagen Sie mal als sachkundiger Anwalt: War

dieser Beschluss des LG Berlin denn nicht zu verhindern, er ist doch mehr als peinlich für WPK, Rechtsaufsicht und APAK?“

**Dr. Ferger:** „Natürlich wäre dieser Beschluss zu verhindern gewesen, wenn sich der Vorstand rechtzeitig die unterschiedlichen Funktionen von Organstreitigkeiten und Berufsaufsicht bewusst gemacht hätte. Das Gericht ist da schon recht deutlich.“

**Gschrei wp.net:** „Nun waren die Mitglieder der Vorstandsabteilung mehr oder weniger befangen. Einige haben dies sogar eingesehen. Hätte da nicht wenigstens der neu gewählte Vorstand die Rüge zurücknehmen müssen?“

**Dr. Ferger:** „Ja sicher, aber ich gehe davon aus, dass der neue Vorstand – wie der alte – der unzutreffenden Beratung durch die Geschäftsführung vertraut hat, da die Vorstandsmitglieder ja nicht (alle) über eine juristische Ausbildung verfügen.“

**Gschrei wp.net:** „Blicken wir in die Zukunft, Herr Dr. Ferger. Welche Reformen für die Berufsaufsicht sollten aus dem Beschluss folgen?“

**Dr. Ferger:** „Die Berufsaufsicht muss sich auf das Verhalten der WPs/vBPs in Ausübung ihrer beruflichen Praxis konzentrieren. Sie muss alle Versuche unterlassen, durch eine völlig überzogene Anwendung des § 64 WPO die Arbeit der WPK-Organen zu disziplinieren. Streitigkeiten innerhalb und zwischen den WPK-Organen fallen nicht in ihren Zuständigkeitsbereich. Nur so lassen sich auch merkwürdige Diskussionen über die Befangenheit der entscheidenden Vorstandsmitglieder verhindern.“

**Gschrei wp.net:** „Die Rechtsaufsicht hat im Sept. 2012, in einem Schreiben an mich, den Standpunkt der Kammer bekräftigt und dem Maulkorberlass den Rücken gestärkt. Inzwischen haben Sie das Ausmaß an Rechtsstaatlichkeit im Hause der Rechtsaufsicht in vielen Fällen kennengelernt. Muss nicht aufgrund vieler weiterer Vorfälle die Rechtsaufsicht reformiert werden?“

**Dr. Ferger:** „Die Rechtsaufsicht beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie, wie auch die APAK als Aufsicht über wesentliche Teile der WPK-Aktivitäten, müssen sich künftig viel mehr als bisher die verfassungsrechtlichen Schranken der WPK als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft bewusst machen. Dies gilt besonders für die Anforderungen des Demokratieprinzips und bezieht sich keineswegs nur auf die Berufsaufsicht.“

**Gschrei wp.net:** „Herr Dr. Ferger, wir danken Ihnen, auch im Namen aller Demokraten in der WPK, für Ihre klaren Aussagen. Bleiben Sie uns und den mittelständischen Wirtschaftsprüfern bitte noch lange erhalten.“



# Wenn nicht jetzt, wann dann?

## Plädoyer für eine außerordentliche Kammerversammlung

Die gewaltigste Reform der Wirtschaftsprüfung steht bevor. Im Frühjahr soll dazu von der Bundesregierung ein Eckpunktepapier veröffentlicht werden. Eigentlich hatte man einen Referentenentwurf für die Novellierung erwartet, doch dieser sowie andere Gesetzesänderungen sollen später folgen.

wp.net-Beiräte befürchten, dass erst im Gesetzentwurf das wahre Ausmaß der von der Kammer, der APAK sowie des IDW organisierten und in ihrem Sinne forcierten Gesetzesänderungen sichtbar wird. Warum ein Eckpunktepapier, wenn die Vorgabe von BM-Wi-Staatssekretär Machnig die 1:1-Umsetzung der EU-Verordnung bzw. Richtlinie ist? Auch der Beirat hat am 17.12.2014 diese 1:1-Umsetzung des zukünftigen europaweiten Standards beschlossen und dies dem Vorstand als Richtung für seine Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung vorgegeben. Ohne Erfolg!

Manche vermuten bereits hinter dieser Vorgehensweise eine Strategie. Soll der Gesetzentwurf zur Sommerpause erst einmal im berühmt-berüchtigten Sommerloch verschwinden?

Nach den Erfahrungen mit der Mißachtung des Beschlusses der außerordentlichen Beiratssitzung vom 17.12.2014 durch den Vorstand sollte der gesamte Berufsstand in die Reform aktiv eingebunden werden. Der Wunsch der Mehrheit des Beirats in der Dezember-Sitzung wurde vom Vorstand nicht berücksichtigt. Die hierauf bezogenen Pressemitteilungen der Kammer verfälschten und verkürzten den Beschluss.

Nicht nur der Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung ist davon überzeugt, dass die EU-Reformen zu deutlichen Entlastungen im Berufsstand führen werden. Auch Prof. Hansrudi Lenz hat in der WP Praxis 1-2015 dieser Hoffnung Ausdruck verliehen (vgl. nwb WP Praxis 1-2015).

Die Vorgehensweise weckt bei uns die Befürchtung, dass die Möglichkeiten der Entlastungen nicht genutzt werden, sondern unnötige weitere Verschärfungen (Peer unter die Aufsicht der Behörde, obwohl dies die Richtlinie nicht vorsieht) über den europäischen Willen hinaus für den Berufsstand zu erwarten sind.

Nach den ersten Runden 2000 und 2006 mit dem völlig überzogenen Qualitätskontrollverfahren, dieses wiederum begleitet von Preisdumping, ist anscheinend die Exekution der frei-

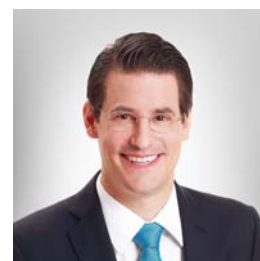
beruflichen Ausübung des WP-Berufsstandes. Die Reformen der EU-Kommission sind klar und deutlich formuliert und vom Ziel geleitet, den Wettbewerb zu fördern und den Kapitalmarkt zu stärken.

Der WP/vBP-Berufsstand braucht jetzt eine a.o. Wirtschaftsprüferversammlung. Wenn der Vorstand schon Beiratsbeschlüsse nicht beachtet, dann muss er den Auftrag von allen Mitglie-

dern erhalten. Das notwendige Quorum für die Einberufung beträgt 5% der Mitglieder. Diese Versammlung macht aber nur dann Sinn, wenn verpflichtende Beschlüsse gefasst werden und diese auch vom Vorstand beachtet werden.

Die wichtigste Reform seit der Konstituierung des Berufsstands in Deutschland im Jahr 1931 und seit der Schaffung der WPK sollte für jede/n einzelne/n Wirtschaftsprüfer/in Anlass genug sein, die Einberufung einer bundesweiten Kammerversammlung mit seiner Stimme und seiner Präsenz zu unterstützen. Ihre Meinung ist gefragt! Mischen Sie sich ein!

Autor: Tobias Lahl, Mitglied im Beirat der WPK und Mitglied im GF Vorstand von **wp.net**



„Kein Stein bleibt in der WPK auf dem anderen“, drohte auf der Kammerversammlung 2014 in Berlin der erst kürzlich zum APAK-Mitglied berufene Prof. Dr. Claus Lamprecht, im Hauptberuf Finanzgerichtspräsident Berlin.

# Neue Herausforderungen für den Prüfungsausschuss

Umsetzungsfrist: Juni 2016



Aufsichtsrat Christian Stenger (i. Bild 2. von links) auf der Podiumsdiskussion auf dem Kongress der Frankfurt School of Finance & Management am 30.01.13. AR Stenger hielt viel von der AR-Qualifizierung im Fach „IFRS“. Die Prüfungsstandards waren ihm nicht so vertraut. Links im Bild: WP Kampenhaus von der Deloitte. In der Mitte: Prof. Jörg R. Werner, von der Hochschule (Veranstalter). Rechts im Bild: Prof. Dr. Hansrudi Lenz.

Ziel der EU-Reform zur Abschlussprüfung (AP) ist die Stärkung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes. Zu diesem Zweck wurde eine Unterteilung der Anforderungen an Unternehmen und Prüfer für kapitalmarktorientierte Unternehmen in eine Verordnung (VO) und für die übrigen Unternehmen in eine Richtlinie (RL) aufgeteilt.

Die Verordnung, die am 17. Juni 2016 unmittelbar in Kraft tritt, weist dem Prüfungsausschuss (PA) neue und erweiterte Aufgaben zu. Diese neuen und deutlich präzisierten Aufgaben betreffen alle Phasen der Prüfungsabwicklung, von der Auftragsvorbereitung und -erteilung bis hin zu einer gesonderten Berichterstattung der Prüfer an die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Nachfolgend werden die wesentlichen Aufgaben und Anforderungen zu den einzelnen Phasen einer Abschlussprüfung erläutert.

## Sicherung der Unabhängigkeit steht im Mittelpunkt

Nach Art. 6 der VO hat der Abschlussprüfer vor Annahme des Auftrags die Überprüfung seiner Unabhängigkeit zum geprüften Unternehmen zu dokumentieren und jährlich eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss über seine Unabhängigkeit abzugeben. Sofern Gefahren für die Unabhängigkeit bestehen, sind Schutzmaßnahmen einzuleiten und die Gefahren mit dem Prüfungsausschuss zu erörtern. Solche Schutzmaßnahmen sind notwendig, wenn z.B. die Prüfungshonorare der letzten drei Jahre mehr als 15% des Gesamthonorars der Prüfungsgesellschaft überschreiten.

Die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers wurden in der VO deutlich erhöht. Das betrifft zum einen den erweiterten Katalog des Verbotes der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen nach Art. 5 (siehe Abb. nächste Seite oben rechts) sowie die Anforderungen an das Prüfungshonorar nach Art. 4 (siehe Abb. nächste Seite unten rechts). Dabei ist zu beachten, dass diese Anforderungen auch das Netzwerk betreffen, dem die Prüfungsgesellschaft angehört.

Nach Art. 16 der VO hat der Prüfungsausschuss dem Verwaltungs- und Aufsichtsorgan eine begründete Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers vorzulegen, wobei mindestens zwei Vorschläge zu unterbreiten sind. Außer im Fall der Erneuerung eines Prüfungsmandats wird die Empfehlung an ein Auswahlverfahren in Form einer Ausschreibung geknüpft, dessen Inhalt in Art.16, Buchstaben b) bis f) geregelt sind. Dabei ist jede Klausel, die die Auswahlmöglichkeiten auf bestimmte Kategorien oder Listen von Abschlussprüfern beschränkt nach Art. 16 Abs. 6 nichtig.

## Ansprechpartner des Prüfers bei Unregelmäßigkeiten

Art. 7 der VO beinhaltet Informationspflichten des Abschlussprüfers bereits bei vermuteten Unregelmäßigkeiten, wie z.B. Betrug im Zusammenhang mit dem Abschluss des geprüften Unternehmens. Sofern eine solche Vermutung besteht, hat der Abschlussprüfer dies dem geprüften Unternehmen mitzuteilen und dieses **aufzufordern**, die Angelegenheit zu untersuchen und angemessene Maßnahmen einzuleiten. Erfolgt eine solche Untersuchung nicht, so ist die zuständige Behörde zu

### Prüfer-Verbotsliste nach Abs. 1 Art. 5 VO

- ✓ Steuerberatungsleistungen
- ✓ Teilnahme an der Führung oder an Entscheidungen
- ✓ Buchhaltung und Erstellung von Unterlagen der Rechnungslegung
- ✓ Lohn- und Gehaltsabrechnung
- ✓ Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren für Finanzinformationen oder Finanzinformationstechnologiesysteme
- ✓ Bewertungsleistungen einschließlich der Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten
- ✓ Juristische Leistungen, bestehend aus allgemeiner Beratung, Verhandlungen oder bei Beilegung von Rechtsstreitigkeiten
- ✓ Interne Revision
- ✓ Leistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung, Kapitalstruktur
- ✓ Werbung für Handel mit oder Zeichnung von Aktien
- ✓ Personaldienstleistungen in Bezug auf Mitglieder der Unternehmensleitung
- ✓ Aufbau der Organisationsstruktur
- ✓ Kostenkontrolle

informieren. Art. 7 führt zwar nicht den Prüfungsausschuss explizit an, es ist aber davon **auszugehen**, dass solche Verdachtsmomente auch dem Prüfungsausschuss frühzeitig mitzuteilen sind.

Diese sind als bedeutende Sachverhalte Bestandteil des Berichts an den Prüfungsausschuss nach Art.11 Abs. 2 Buchstabe p) der VO anzusehen.

## Internationale Prüfungsstandards ISA - Neue Standards zur Qualitätssicherung

Die Anwendung der Internationalen Prüfungsstandards ISA nach Art. 9 der VO betrifft auch den Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses. Dazu zwei Beispiele:

1. Die Durchführung von Standardprüfungsleistungen durch Shared Service Center in Drittländern gewinnt an Bedeutung und ist vergleichbar mit der Auslagerung von Dienstleistungen in Ländern mit geringerer Lohnstruktur, die als Offshoring bezeichnet wird. Die EU-Verordnung konnte diesen neuen Trend noch nicht berücksichtigen, es stellt sich aber für den Prüfungsausschuss die Frage, ob der Einsatz von Subunternehmen generell im Rahmen der Auftragserteilung und Ausschreibung zugelassen bzw. beschränkt werden sollte. Der Einsatz von Subunternehmen betrifft die Qualität der Abschlussprüfung im Kern. Gerade die Prüfungsqualität nimmt in den internationalen Prüfungsstandards ISA eine herausragende Stellung ein. Insbesondere wird diese Qualität maßgeblich vom eingesetzten Personal und von Sachverständigen beeinflusst. Die Regelungen dazu finden sich in ISA 220, die über Art. 9 der VO Anwendung finden.

2. Ebenfalls zu hinterfragen ist in diesem Zusammenhang der Einsatz von nicht voll ausgebildetem Personal in der Abschlussprüfung. Dieser sollte vom Prüfungsausschuss beurteilt und ausdrücklich genehmigt werden. Davon betroffen ist der Einsatz studentischer Hilfskräfte und Praktikanten, die über keine abgeschlossene Ausbildung verfügen.

## Umfangreiche Berichtspflichten des Prüfers an den Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss erhält vom Abschlussprüfer einen umfangreichen Bericht, der nicht später als der Bestätigungsvermerk vorgelegt werden darf. Der Mindestinhalt nach Art. 11 der VO betrifft u.a. die Unabhängigkeitserklärung, Zeitplanung, Inhalt der Kommunikation mit dem Prüfungsausschuss, die gewählte Prüfungsmethode, Wesentlichkeitsgrenzen, festgestellte Mängel, bedeutsame Sachverhalte sowie Einsatz von Prüfern aus Drittländern, die nicht dem Netzwerk angehören.

### Neue Aufgabe des Prüfungsausschusses (Art. 2 IV) Gefahrensteuerung Prüfungshonorar

#### Verbot ergebnisabhängiger Honorare

Beschränkung der Honorare für zulässige Nichtprüfungsleistungen auf 70% des Durchschnitts der Prüfungshonorare der letzten drei Jahre

Prüfungshonorare der letzten drei Jahre nicht (!) mehr als 15% des Gesamthonorars der Prüfungsgesellschaft

## Ab Mitte 2016 Haftungsgefahren für Mitglieder des Prüfungsausschusses

Mit Inkrafttreten der EU-Verordnung Mitte 2016 wachsen die Anforderungen an den Prüfungsausschuss deutlich. Um die verschiedenen Aufgaben wahrnehmen zu können, ist eine rechtzeitige personelle und fachliche Besetzung der Prüfungsausschüsse notwendig. Den betroffenen Unternehmen ist dringend zu empfehlen, die Vorbereitungen unmittelbar einzuleiten. Dazu zählt eine umfassende Information der Mitglieder der Prüfungsausschüsse über die neuen Anforderungen, die Bedeutung von ISA und eine rechtliche Beurteilung möglicher Risiken aus der Tätigkeit im Prüfungsausschuss. Die Frage einer möglichen Haftung des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder für den Fall einer unzureichenden Wahrnehmung der neuen Funktionen muss noch eingehender betrachtet werden, ohne das Haftungspotenzial zu unterschätzen.

Autor: WP/StB/CPA Dr. Richard Wittsiepe Vors. des **wp.net** AK „EU-Reform Abschlussprüfung“



# Chamäleon „Gesellschafterdarlehen“

## Finanzgericht schafft Wechselbad der Betrachtung

### Vorbemerkung der Redaktion

Das Thema berührt fachübergreifend nicht nur das Steuerrecht, sondern auch das Gesellschafts-, Insolvenz- und Bilanzrecht. Hinzu kommen wichtige Aspekte aus der Betriebswirtschaftslehre.

Zu Fragen der bilanziellen und gesellschaftsrechtlichen Einlage hat WP/StB/RB Ernst Büchele in DER BETRIEB schon umfangreich Stellung genommen.<sup>1</sup> Mit diesem Aufsatz spannt der Autor einen noch größeren Bogen, die Zusammenhänge sind noch weitreichender. Der Autor freut sich auf ihre Rückmeldung an „info@wp-net.com“.

### Steuerrecht im Abseits?

Ein Gesellschafter, der seiner Kapitalgesellschaft Fremdkapital statt Eigenkapital zur Verfügung stellt, handelt als Gläubiger. Verzichtet er später auf die Rückzahlung seiner Forderung, dann handelt er meist als (außenstehender) Gesellschafter.

Der BFH sieht den Gesellschafter in einer Doppelrolle. Er unterwirft den Forderungsverzicht einer zweifachen Steuerrechtsfolge: Obwohl der Verzicht seine Ursache regelmäßig im Gesellschaftsverhältnis hat, nimmt die Rechtsprechung einen Gläubigerverzicht an und fordert die erfolgswirksame Ausbuchung der Schuld bei der Gesellschaft. Weil der Gesellschafter das Forderungsrecht aber *causa societatis* aufgibt, versucht das Steuerrecht den entstandenen Buchgewinn zu neutralisieren. Das geschieht mit einer Gewinnkorrektur außerhalb der Bilanz. Aus dem Forderungsverzicht des Gläubigers wird jetzt eine „verdeckte Einlage“ des Gesellschafters. Woher diese Sacheinlage kommen soll, vermag die Rechtsprechung indes nicht zu erklären.

Hinter der steuerlichen Doppelrechtsfolge verbirgt sich die unzulässige Besteuerung zumindest eines fiktiven Sachverhalts. Wenn der Gegenstand der Sacheinlage infolge des Verzichts in der Person des früheren Forderungsinhabers, der mit dem Gesellschafter identisch ist, nicht mehr existiert, kann diese Forderung nicht mehr als Sacheinlage dienen. Die Frage, wie diese Einlage zu bewerten ist, stellt sich erst gar nicht.

Ein Musterbeispiel, wie sehr sich das Steuerrecht im Abseits bewegt, ist das Urteil des Finanzgerichts Münster vom

15.06.2011.<sup>2</sup> Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig geworden, es wurde, soweit es um die Umwandlung einer Gesellschafterforderung in Eigenkapital geht, im Deutschen Steuerrecht (DStR) ausführlich besprochen.<sup>3</sup> Warum der BFH im Revisionsverfahren keine Gelegenheit mehr erhielt, die offenen Fragen zum Verzicht auf eine Gesellschafterforderung noch einmal aufzugreifen, ist den veröffentlichten Informationen nicht zu entnehmen. Vielleicht lag es daran, dass die Entscheidung des Finanzgerichts ausnahmsweise für den Steuerpflichtigen günstig war, denn der Buchwert der zuvor aufgelösten Schuld war niedriger als der Teilwert der „verdeckten Einlage“. Ein Abseitsspiel ist und bleibt gleichwohl ein Foulspiel!

<sup>2</sup> 9 K 2731/08 K, G, F, EFG 2011, 2194, DStRE 2013, 1157

<sup>3</sup> Schothöfer, DStR 2012, 548



### ▲ BUNDESFINANZHOF IN MÜNCHEN

Die Juristen hinter diesem neubarocken Monumentalbau zeigen inzwischen auch menschliche Züge. So war in jüngster Zeit von Konkurrentenklagen um Beförderungen zu lesen (FAZ 14.01.15).

Der WP-Berufsstand erhielt 2011 den Ex-BFH-Präsidenten als Vorsitzenden „verordnet“. Das jüngst offenkundig gewordene juristische Debakel um die gesetzeswidrige Verfolgung des Ex-Kammerpräsidenten Gschrei durch die APAK-Spitze (lesen Sie dazu S. 11) legt für uns große demokratische Defizite des APAK-Personals offen. Hat man nicht bedacht, dass man damit auch den Ruf des BFH Schaden zufügen kann, vor allem dann, wenn man die Reputation aus dem früheren Präsidenten-Amt des BFH ableitet?

<sup>1</sup> Offene und verdeckte Einlagen im Bilanz- und Gesellschaftsrecht, DB vom 21.11.1997, Heft 47, Seite 2337 - 2344

## 1. Gleichstellung von Rangrücktritt und Forderungsverzicht

Rangrücktrittsvereinbarungen stehen regelmäßig in Zusammenhang mit einer bilanziellen Überschuldung, sie dienen allein dem Ziel, einen Insolvenzantrag zu vermeiden. Im Gegensatz zum insolvenzrechtlichen Überschuldungsstatus sind nachrangige Schulden im kaufmännischen Jahresabschluss eines Unternehmens auszuweisen, solange von der Fortführung des Unternehmens auszugehen ist (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Sind für die Zukunft nachhaltige Gewinne zu erwarten oder ausreichend stille Reserven vorhanden, kann der insolvenzrechtliche Überschuldungsstatbestand nicht erfüllt sein.<sup>4</sup> Gleichwohl hat der BFH die erfolgswirksame Ausbuchung einer Forderung verlangt, die nur aus künftigen Gewinnen oder einem etwaigen Liquiditätsüberschuss, nicht aber aus dem sonstigen Vermögen zu bedienen war.<sup>5</sup> Dieses Urteil wurde mit großer Verwunderung zur Kenntnis genommen.<sup>6</sup> Immerhin hatte das FG München den Sachverhalt zuvor mit überzeugenden Gründen ganz anders beurteilt.<sup>7</sup>

Der BFH stellt den sogenannten qualifizierten Rangrücktritt dem Forderungsverzicht gleich. Wer als Gesellschafter einen Rangrücktritt erklärt, will indes keinen Forderungsverzicht.<sup>8</sup> Der Forderungsverzicht mit Besserungsabrede ist überdies kein übliches Tagesgeschäft, sondern eine Rechtsgestaltung mit einem äußerst komplexen Vertragswerk.<sup>9</sup> Was den I. Senat des BFH unter diesen Umständen bewog, den qualifizierten Rangrücktritt bilanzrechtlich wie einen Forderungsverzicht gegen Besserungsabrede zu behandeln, erschließt sich einem außenstehenden Beobachter nicht.

## 2. Der Forderungsverzicht als verdeckte Einlage

Unabhängig davon, ob die überraschende Gleichstellung von Rangrücktritt und Forderungsverzicht mit dem geltenden Bilanzrecht zu vereinbaren ist, steht die weitere Frage im Raum, ob eine Forderung, auf die der Gläubiger verzichtete, überhaupt Gegenstand einer (verdeckten) Einlage sein kann.

### 2.1 Der unbedingte Forderungsverzicht

Der bedingungslose Forderungsverzicht, der also weder mit einer Besserungsabrede noch mit sonstigen Vorbehalten verbunden ist, kann nicht Gegenstand einer bilanziellen Einlage sein.<sup>10</sup> Eine Forderung, die dem Gesellschafter aufgrund des

unbedingten Forderungsverzichts nicht mehr gehört, eignet sich ferner nicht als gesellschaftsrechtliche Sacheinlage. Die Einlageregeln dienen in erster Linie dem Ziel, das gesellschaftsrechtliche Eigentum vom sonstigen Eigentum der Gesellschafter abzugrenzen, für die Steuerbilanz gelten insoweit keine anderen Grundsätze.<sup>11</sup> Im Gesellschaftsrecht geht es vornehmlich um den Gläubigerschutz. Sacheinlagen zur Aufbringung des gesetzlich garantierten Kapitals müssen daher einen wirtschaftlich feststellbaren Wert aufweisen (§§ 27 Abs. 2 AktG, 5 Abs. 4 GmbHG), andernfalls sind die Gesellschafter verpflichtet, einen Fehlbetrag in Geld aufzubringen (§ 9 Abs. 1 GmbHG).

Mit dem uneingeschränkten Forderungsverzicht erlischt das Schuldverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner (§ 397 Abs. 1 BGB). Ein erloschener, d.h. nicht existierender Vermögensgegenstand ist für den Gläubigerschutz unbrauchbar, er taugt nicht zur Aufbringung des Stamm- oder Grundkapitals.

Wo kein Privatvermögen vorhanden ist, das zur Nutzung in einem Betriebsvermögen dienen könnte, bedarf es auch keiner bilanziellen Vermögensabgrenzung. Ein im Privatvermögen untergegangener Vermögensgegenstand kann unmöglich dem Betrieb als Kapitalausstattung im Wege der Außenfinanzierung zugeführt werden, auch nicht in verdeckter Form. Die Frage einer Bewertung stellt sich nicht.

### 2.2 Das Gesellschafterdarlehen

Der Gesellschafter steht grundsätzlich in einer Finanzierungsverantwortung gegenüber der Gesellschaft, wie die zahlreichen gesetzlichen Schutzvorschriften zur Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung belegen.<sup>12</sup> Das Gesellschafterdarlehen nimmt daher sowohl im Gesellschaftsrecht als auch in der Handelsbilanz eine Sonderstellung ein. Im Gesellschaftsrecht bewegt sich dieses Darlehen nach wie vor an der Nahtstelle zwischen Fremdkapital und Eigenkapital.<sup>13</sup> Im Jahresabschluss einer GmbH ist der Fremdfinanzierungsbeitrag des Gesellschafters offen zu zeigen (§ 42 Abs. 3 GmbHG).

Der BGH hat aus dem Gedanken der sog. Finanzierungsfolgenverantwortung die Lehre vom „Eigenkapital ersetzenden Darlehen“ entwickelt. In der Krise der Gesellschaft behandelte er die Fremdmittel wie Eigenkapital. Das führte zu der Frage, ob dem in der Handelsbilanz zu folgen ist.<sup>14</sup> Nach überwiegender Meinung blieb das Eigenkapital ersetzende Darlehen ein Schuldposten im Jahresabschluss, denn die zur Überschuldungsbilanz aufgestellten Grundsätze seien nicht auf den Jahresabschluss übertragbar.<sup>15</sup>

Das reformierte GmbH-Recht kennt den Tatbestand der Krise

<sup>4</sup> siehe nur BGH v. 13.7.1992, II ZR 269/91, BB 1992, 1898; v. 2.4.2001, II ZR 261/99, BB 2001, 1005; v. 7.3.2005, II ZR 138/03, DStR 2005, 1150

<sup>5</sup> BFH v. 30.11.2011, I R 100/10, DStR 2012, 450

<sup>6</sup> siehe Anm. Berg/Schmich, GmbHR 2012, 408; Weber-Grellet, BB 2013, 43, 47

<sup>7</sup> FG München v. 22.10.2010, 7 K 1396/08, DStRE 2011, 1308 - zustimmend Braun, DStR 2012, 1360

<sup>8</sup> siehe Kussmaul, DB 2002, 2258; Klein, GmbHR 2005, 663, 666

<sup>9</sup> siehe Häuselmann, BB 1993, 1552

<sup>10</sup> siehe Hoffmann, BB 92, 575; ders., DStR 95, 77 u. DStR 2008, 857

<sup>11</sup> anschaulich zuletzt Riepolt, DStR 2013, 2157

<sup>12</sup> siehe nur Kallmeyer, DB 2007, 2755; Bayer/Illhardt, GmbHR 2011, 505, 638; Wachter, DStR 2010, 1240

<sup>13</sup> siehe nur K. Schmidt, GmbHR 2009, 1009

<sup>14</sup> zu einem Sonderausweis siehe nur die Kontroverse Küffner/Duske in: DStR 1993, 180, 925, 927

<sup>15</sup> BFH v. 10.11.2005, IV R 13/04, DStR 2006, 75, 78; zur herkömmlichen Auffassung des BFH beim Rangrücktritt siehe BFH v. 20.10.2004, I R 11/03, DStR 2005, 186; v. 10.11.2005, IV R 13/04, DStR 2006, 75

nicht mehr, es gibt seither weder das Kapital ersetzende Darlehen noch die Kapital ersetzende Nutzungsüberlassung.<sup>16</sup> Die Gesellschafter-Fremdfinanzierung wurde dem Regime der Insolvenzordnung unterstellt. Auch dort werden Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich dem Eigenkapital gleichgestellt.<sup>17</sup>

### 2.3 Debt-Equity-Swap

Horst<sup>18</sup> gibt einen umfassenden Überblick, auf welche Weise Gläubiger zur Überwindung einer Unternehmenskrise beitragen können, dazu gehört auch der Debt-(for)-Equity-Swap. Mit diesem Schlagwort werde gemeinhin die Durchführung eines Bündels verschiedener Maßnahmen umschrieben, die in ihrem Kern bezwecken, die Unternehmensbilanz durch Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital zu entlasten. Zu den Rechtsgrundlagen dieser „Umwandlung“ äußert sich Horst nicht, die dogmatische Herleitung ist sehr umstritten.<sup>19</sup>

Bei der bisher – soweit ersichtlich – nicht diskutierten formwechselnden Umwandlung wird einem Vermögen ein anderes Rechtskleid verliehen, ein Rechtsträgerwechsel findet nicht statt. Haben wir es etwa beim Debt-Equity-Swap mit einem Formwechsel zu tun? Dafür spricht jedenfalls, dass lediglich eine Gläubigerstellung gegen eine Gesellschafterstellung ausgetauscht wird. Der bisherige Rechtsinhaber verzichtet dabei auf nichts, er bleibt vielmehr Rechtsinhaber, nunmehr allerdings in einem anderen rechtlichen Rahmen. Ob der Formwechsel geeignet ist, das gesetzlich garantierte Eigenkapital zu stärken, ist eher eine Bewertungsfrage, der hier aber nicht weiter nachgegangen werden soll. Für die Annahme einer Schuldbefreiung oder eines Forderungsverzichts bleibt bei der formwechselnden Umwandlung jedoch kein Raum. Der Austausch von Rechtspositionen ist etwas anderes als die Aufgabe von Rechten. Die „Anspruchsposition“, wie Ekkenga<sup>20</sup> dies zum Schluss seiner Ausführungen bezeichnet, erhält mit der Umwandlung nur ein neues Rechtskleid.

Unabhängig davon ist die Sanierung der Handelsbilanz etwas anderes als die Beseitigung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung. Die Handelsbilanz mag zwar eine rechnerische Überschuldung anzeigen, das ist aber nur Indiz einer möglichen tatsächlichen Überschuldung.<sup>21</sup> Die Indizwirkung des Jahresabschlusses zeigt sich vor allem in dessen Frühwarnfunktion.

Die Gesellschafterversammlung muss unverzüglich berufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist (§ 49 Abs. 3 GmbHG; ähnlich § 92 Abs. 1 AktG).

Das Gesetz ordnet nur für den Insolvenzfall die nachrangige Befriedigung eines Gesellschafterdarlehens an (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO). Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung ein Grund zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei der Prüfung, ob eine Überschuldung vorliegt, bleiben solche Forderungen unberücksichtigt, zu denen es eine Rangrücktrittsvereinbarung gibt (§ 19 Abs. 2 InsO).<sup>22</sup> Wer als Steuerberater im Rahmen seiner Jahresabschlussarbeit den Eindruck erweckt, er könne auch zur tatsächlichen Überschuldung etwas sagen, sieht sich beachtlichen Haftungsgefahren ausgesetzt.<sup>23</sup>

Solange nur eine bilanzielle Überschuldung vorliegt, steht es dem Gesellschafter frei, es bei dieser rechnerischen Überschuldung zu belassen oder, um das Bilanzbild zu schönen, das Fremdkapital in Eigenkapital umzuwandeln („Debt-Equity-Swap“). Bei einem Unternehmen mit positivem Zukunftserfolgswert, kann auch an der Werthaltigkeit des Gesellschafterdarlehens kein Zweifel bestehen. Ob es auf diese momentane Werthaltigkeit überhaupt ankommt, wenn lediglich eine „Umwandlung“ in die Kapitalrücklage beschlossen wird, ist eine ganz andere Frage.<sup>24</sup>

Zwar hat sich Priester<sup>25</sup> entschieden gegen eine Übernahme der Schuld zum Nominalwert in das Eigenkapital ausgesprochen, er behandelt aber in erster Linie den Fall einer Kapitalerhöhung und betont zudem, die Werthaltigkeit der Forderung sei nicht am Jahresabschluss zu messen, es seien vielmehr auch stille Reserven zu berücksichtigen.<sup>26</sup> Im hier interessierenden Zusammenhang geht es indes allein um ein Gesellschafterdarlehen. Der Gesellschafter ist kein fremder Gläubiger, er ist bereits Mitglied der Gesellschaft, seine Vermögensrechte am Unternehmen sollen sich nicht ändern, das Fremdkapital dient gerade keiner Kapitalerhöhung, sondern nur einer Stärkung des bilanziellen Eigenkapitals durch Einstellung der ursprünglich fremden Mittel in die Kapitalrücklage. Die Gefahren bei einer anschließenden Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, die Priester am Nennwertansatz zweifeln lassen, würden sich auch bei einer Beseitigung des Schuldpostens über die GuV-Rechnung einstellen. Die Erfolgsrechnung mündet ebenfalls im Eigenkapital (§ 266 Abs. 3 A. V. HGB).

Soll aus dem bilanzierten Eigenkapital später eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bestritten werden, geht das nur mit Hilfe einer Sonderbilanz, die besonderen Anforderungen genügen muss, um die Kapitalerhöhung zu vollziehen. Die Sonderbilanz darf zwar am vorhergehenden Jahresabschluss anknüpfen, es sind dabei aber zeitliche Grenzen zu beachten, außerdem bedarf diese Sonderbilanz zwingend eines Bestätigungsvermerks (§§ 57 e GmbHG, 209 Abs. 1 AktG). Mit dem Erfordernis einer Sonderbilanz trägt das Gesetz dem

<sup>16</sup> siehe Heckschen, DStR 2007, 1442, 1448; Noack, DB 2007, 1395, 1398

<sup>17</sup> zur Problematik siehe K. Schmidt, GmbH-  
HR 2009, 1009; ders., BB 2008, 1966

<sup>18</sup> DB 2013, 656, 658

<sup>19</sup> siehe Ekkenga, DB 2012, 331, 333

<sup>20</sup> Ebenda, 337

<sup>21</sup> BGH v. 31.5.2011, II ZR 106/10, DStR 2011, 1629

<sup>22</sup> Formulierungsvorschläge siehe u. a. bei: Wälzholz, GmbH-  
HR 2008, 841, 847; Kahlert/ Gehrke, DStR 2010, 227

<sup>23</sup> siehe BGH v. 6.6.2013, IX ZR 204/12 – kommentiert von Meixner/Schröder in: DStR 2013, 2083

<sup>24</sup> siehe Baldamus, DStR 2003, 852; beachte Büchele, DB 1999, 2336

<sup>25</sup> DB 2010, 1445

<sup>26</sup> Priester, DB 2010, 1445, 1448

Anliegen der realen Kapitalaufbringung Rechnung. Zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung kann sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens längst anders darstellen. Ob das zur Kapitalerhöhung benötigte Gesellschaftsvermögen wirklich vorhanden ist, muss von sachverständiger Seite geprüft und bestätigt werden.

Für den normalen Jahresabschluss gelten diese strengen Anforderungen nicht, insbesondere muss nicht jeder Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft geprüft und mit einem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen sein. Im laufenden Jahresabschluss spricht daher nichts dagegen, das Fremdkapital zum Nominalwert ins Eigenkapital zu übernehmen, denn die verbandsinterne Verfügbarkeit des vorhandenen Aktivvermögens wird jedenfalls durch die Schuldentlastung deutlich erhöht.<sup>27</sup> Die gewollte Verbesserung der Kapitalstruktur des Jahresabschlusses vollzieht sich durch einen schlichten Passivtausch. Die Umstrukturierung des Bilanzbildes ist ein reiner Akt der Innenfinanzierung, denn von außen werden keine neuen Mittel zugeführt. Der Passivtausch erfolgt grundsätzlich erfolgsneutral.<sup>28</sup> Die Klägerin hat auch ihren Jahresabschluss im Fall des FG Münster in eben diesem Sinne aufgestellt.

### 3. Besteuerung fremden Vermögens in Fällen der Außenfinanzierung

Das Finanzgericht hat den Debt-Equity-Swap hingegen als erfolgswirksam behandelt. Das war für die Klägerin unmittelbar kein Nachteil, denn der aufgezwungene Schuldnergewinn wurde mit einer „verdeckten Einlage“ wieder neutralisiert. Diese Einlage hatte nach Meinung des Gerichts einen höheren Wert als die aufgelöste Schuld, das führte zu der von Schothöfer<sup>29</sup> kritisierten Aufwandseinlage, die von der Rechtsprechung des Großen Senats vom 09.06.1997<sup>30</sup> nicht gedeckt sei.

Von dieser Besonderheit des Streitfalls abgesehen, hat die Rechtsprechung der Finanzgerichte für die Steuerpflichtigen meist nachteilige Folgen: Das Gesellschafterdarlehen wird erfolgswirksam aufgelöst. Weil es in der Regel notleidend und damit weitgehend wertlos ist, entfällt die Neutralisierung durch eine entsprechend hohe „verdeckte Einlage“. Eine Forderung, die der Schuldner ohnehin nicht bedienen kann, auszubuchen, ist reiner Buchgewinn.

Mit einer Besteuerung dieses reinen Buchgewinns werden einem wirtschaftlich geschwächten, keineswegs jedoch immer insolvenzreifen Unternehmen Mittel entzogen, die auf keiner betrieblichen Wertschöpfung beruhen. Die Rechtsprechung trifft Entscheidungen, die am Sinn und Zweck der Einlagere-

geln vorbeigehen: Der ehemals erfolgsneutral zugegangene Außenfinanzierungsbeitrag des Gesellschafters wird zu einem innerbetrieblichen Erfolgsbeitrag erklärt. Das mag bei einem fremden Gläubiger mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu vereinbaren sein. Der Gesellschafter als Gläubiger unterliegt hingegen einer mitgliedschaftlichen Verantwortung für eine kaufmännisch vernünftige Kapitalausstattung der Gesellschaft. Die Gesellschafter-Fremdfinanzierung einzusetzen, um etwa den strengen gesetzlichen Anforderungen einer an sich notwendigen Kapitalerhöhung zu entgehen, ist auch im reformierten GmbH-Recht mit den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns nicht vereinbar.<sup>31</sup>

Wer sich „ordentlich“ in diesem Sinne verhält, hat im Steuerrecht einen Gegenspieler, für den die Regeln der Fairness zwar ebenfalls gelten.<sup>32</sup> Die Buchung: „Fremdkapital an Eigenkapital“ führt aber nicht dazu, den formal als Fremdkapital hingeebenen, materiell indes Eigenkapital darstellenden Finanzierungsbeitrag des Gesellschafters in der Steuerbilanz entsprechend seiner wahren Natur auszuweisen. Aus der wirtschaftlich zutreffenden Umgliederung im handelsrechtlichen Jahresabschluss folgert das Steuerrecht eine betriebliche Vermögensmehrung. Das vom Gesellschafter herrührende Vermögen wird damit nicht gegenüber dem Betriebsvermögen abgegrenzt, wie es die Einlageregeln eigentlich vorsehen, sondern erfolgswirksam im Betrieb vereinnahmt. Im Gegensatz zum erwerbswirtschaftlich erzielten Vermögenszuwachs gehört allerdings die aus dem Hut gezauberte „Gewinnerschaffung“ nicht zum Geltungsbereich der Steuern von Einkommen und Ertrag.<sup>33</sup>

► Fortsetzung im März-Heft 2015. Der Autor befasst sich dann mit der Rechtslage beim Gesellschafter und der erfolgswirksamen Innenfinanzierung und stellt uns dann sein Ergebnis vor.

Autor: WP/StB/RB  
Ernst Büchele,  
GesellschafterGF der  
Dr. Sengeleitner GmbH,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München



<sup>27</sup> Siehe Ekkenga, DB 2012, 334 m.w.N.

<sup>28</sup> siehe Schmidt/Heinicke, EStG 32. Aufl., § 4 Rdn. 46

<sup>29</sup> DStR 2012, 548, 549

<sup>30</sup> GrS 1/94, DStR 1997, 1282; zur Rechtsprechung des Großen Senats siehe ferner Groh, DB 1997, 1683; Roser, GmbHR 1998, 301; Büchele, DB 1997, 2337; beachte Kussmaul/Klein, DStR 2001, 189

<sup>31</sup> K. Schmidt, DB 2009, 1009; sinngemäß: Die Finanzierungszuständigkeit der Gesellschafter für eine angemessene Kapitalausstattung der Gesellschaft begrenzt deren Finanzierungsentscheidung im Sinne einer Kreditvergabe. Eine Unterkapitalisierung der Gesellschaft setzt der Entscheidungsfreiheit nach wie vor Grenzen. Das treuwidrig gewährte Gesellschafterdarlehen ist als Risikokapital zu behandeln.

<sup>32</sup> zu Treu und Glauben siehe BFH v. 30.3.2011, XI R 30/09, DB 2011, 1145, 1146; vgl. Spindler, Stbg 2010, 49

<sup>33</sup> siehe Bareis, DB 2013, 2231



Weitere Infos unter  
[www.wp-net.com](http://www.wp-net.com)

- 1. Faire Honorare durch Gebührenordnung!**  
Kampf gegen Preisdumping,  
gute Testate müssen belohnt werden
- 2. Verhältnismäßigkeit der Regeln!**  
EU-Richtlinie 2014 1:1 umsetzen
- 3. Macht braucht Kontrolle!**  
Demokratisierung der Binnenstruktur der Kammer  
und eine verhältnismäßige Berufsaufsicht
- 4. Mehr Parlamentsdemokratie!**  
Starke Beiratsrechte

**wp.net: Ihre wirksame Interessenvertretung!**  
Nicht jammern, sondern **wp.net**-Mitglied werden.



# PR1MUS®

---

**PR1MUS ist anders – nämlich einzigartig!**

---

---

## Engagement

---

<b>PETITIONEN</b>	Aufklärung über aktuelle berufspolitische Fragen
<b>AKTUELLES</b>	Für Transparenz im Berufsstand

---

## Service

---

<b>NEWSLETTER</b>	<i>„BRANCHENDIENST FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER“</i>
<b>FACHNACHRICHTEN plus</b>	„Gebündeltes Fachwissen“ des Wirtschaftlichen Prüfungswesens
<b>DOWNLOADCENTER</b>	Musterberichte, Checklisten, Merkblätter und andere praktische Arbeitshilfen

---

## Seminare

---

<b>SEMINARE</b>	AKTUELLES PRÜFUNGSWESEN (APW) FACHFORUM PRÜFUNGSWESEN (FPW)
<b>AKADEMIE</b>	WPI            Grundlagen und Methodik WP II         Jahresabschlussprüfung I WP III        Jahresabschlussprüfung II INHOUSE-Seminare

